

# Eheringe, Teddybär und Paragrafen Die Familie und das Recht

Trennung, Scheidung, Kinderschutz



Caroline Walser Kessel und Jacqueline Fothergill Fehr

**Dies ist ein Projekt des Vereins „Zentrum für Visuelles Recht“, Zürich:**

<https://www.visuellesrecht.ch/>

<https://www.facebook.com/visuellesrecht/>

<https://www.walserlaw.ch>

<https://www.kennst-du-das-recht.ch>



**ZENTRUM FÜR  
VISUELLES RECHT**  
RECHTSPSYCHOLOGIE UND  
RECHTSKOMMUNIKATION



**Die Autorinnen:**

**Dr. iur. Caroline Walser Kessel, Rechtsanwältin**

**Lic. iur. Jacqueline Fothergill Fehr, Rechtsanwältin und Mediatorin SDM/SAV**

**Illustrationen (handgefertigt) von Caroline Walser Kessel**

**Aktualisierungen:**

**Dieses E-Book wird regelmässig aktualisiert (wichtige Entscheide, Aktualitäten, Gesetzesrevisionen usw.). Die Neuerungen sind abrufbar unter:**

<https://www.visuellesrecht.ch/>

<https://www.facebook.com/visuellesrecht/>

## Vorwort

Liebe Kinder und Jugendliche, liebe Leserinnen und Leser,

Eine Situation aus dem Alltag von Kindern und Jugendlichen: Papa und Mama streiten am späten Abend im Wohnzimmer. Mia und Simon liegen in ihren Betten und hören Gesprächsfetzen durch die geschlossene Kinderzimmertüre. Fragen wie diese gehen ihnen durch den Kopf, denn ans Einschlafen ist nicht zu denken: *„Was soll aus uns werden, wenn Papa auszieht? Können wir hier wohnen bleiben? Wann kann ich Papa trotzdem noch sehen? Wird Mama genug Geld haben, um die Reitstunden und den Fussballclub zu bezahlen?“*

In der heutigen Zeit sind immer mehr Kinder und Jugendliche immer stärker vom Recht betroffen. Dies ist die Folge der steigenden Zahl von Trennungen und Scheidungen. Es muss geregelt werden, bei wem das Kind wohnt, wer es wann betreut und wer in welchem Umfang für den finanziellen Unterhalt aufkommt. Falls die Kinder nicht mehr zu Hause leben können, weil die Eltern – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr in der Lage sind, für sie zu sorgen, müssen Kinderschutzmassnahmen ergriffen werden. Die Kinder sollten sich zu all diesen Fragen äussern können, sei es zu Hause, vor der Kinderschutzbehörde (KESB) oder vor dem Gericht.

Ganz allgemein stellen sich in Familien häufig Fragen über die Reichweite der Erziehung und die Einflussnahme der Eltern beziehungsweise über die Stellung und Autonomie des Kindes. Oft bestehen schwammige oder falsche Vorstellungen, was zu unerfreulichen Diskussionen oder Missverständnissen führt. *„Wie viel Geld darf ich ausgeben? Was darf ich anziehen? Darf ich mich tätowieren lassen? Oder einen Töff kaufen? Darf ich allein mit Kollegen in die Ferien?“*

Dieses E-Book wurde geschrieben, um euch, Kinder und Jugendliche, einen Wegweiser zu geben, damit ihr den passenden Pfad durch den rechtlichen Dschungel findet. Wir möchten eure Fragen beantworten, die rund um das Thema „Familie und Recht“ entstehen. Alle Fragen können wir nicht beantworten, aber immerhin die wichtigsten und häufigsten. Für spezielle Anliegen müssen spezialisierte Beratungsstellen, Rechtsanwält\*innen, Ärzt\*innen, Psycholog\*innen oder andere Fachpersonen angegangen werden. Somit soll dieses E-Book auch dabei helfen, die treffenden Fragen zu stellen oder die Antworten der Fachpersonen besser zu verstehen.

Wir sind uns bewusst, dass heutzutage „Diversity“ und „Political Correctness“ wichtig sind. Dennoch werden wir unsere Beispiele so wählen, dass sie die in der Praxis am häufigsten auftretenden Fälle abbilden. Es werden somit teilweise Clichés bedient. Wo es uns angebracht erscheint, werden wir auf spezielle Einzelfälle hinweisen. Wenn sich jemand durch ein Beispiel persönlich angegriffen fühlt, ist dies nicht unsere Absicht. Jede Ähnlichkeit mit lebenden Personen ist zufällig und nicht gewollt.

Sodann werden wir die weibliche und die männliche Form jeweils streuen, aber nicht stets nebeneinander verwenden, da dies den Lesefluss stört und zu viel Platz benötigt.

Informiert sein gibt Selbstvertrauen und Kraft. In diesem Sinne wünschen wir interessante Lektüre und wünschen euch alles Gute!

*Caroline Walser Kessel    Jacqueline Fothergill Fehr*

# ACHTUNG!

Liebe Kinder und Jugendliche

Dass ihr dieses E-Book heruntergeladen habt, kann bedeuten, dass ihr euch in einer schwierigen Lebenssituation befindet. Bevor ihr mit der Lektüre zu den einzelnen Fragen rund um die Familie in der Krise beginnt, hier einige Links und Telefonnummern von Hilfsangeboten, die speziell für Kinder in Notsituationen geschaffen sind:

**117 Polizeinotruf:** Bei Angst vor Gewalt, wenn du geschlagen wirst, oder dich jemand bedroht

**147 Sorgentelefon für Kinder:** Wenn du zu Hause oder in der Schule Probleme hast oder sonst nicht mehr weiterweisst

**Schweizerisches Rotes Kreuz SOS-Beratung Tel. 044 360 28 53:**  
Allgemeine Hilfe

[https://www.stadt-zuerich.ch/sd/de/index/familien\\_kinder\\_jugendliche/jugendliche/jugendberatung/links.html](https://www.stadt-zuerich.ch/sd/de/index/familien_kinder_jugendliche/jugendliche/jugendberatung/links.html)

Hier findet man die Adressen weiterer Beratungsstellen, Helplines usw.

**Bevor du zum Handy greifst, merke dir:**

**Dein Anruf ist kein Verrat an deiner Familie!  
Du hast ein Recht darauf, dass man dir hilft!**

**Das ist ganz wichtig.**

## Informiere dich über Hilfsangebote, wenn es dir schlecht geht!



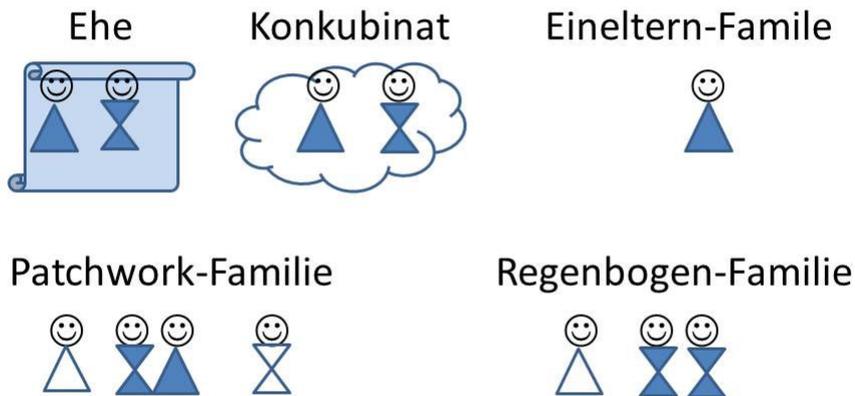
## Ruf an, wenn du Hilfe brauchst! Warte nicht zu lange!



## Teil 1 Meine Familie und ich

### 1. Das Familienleben kann ganz verschieden aussehen!

## Familienmodelle



### 1.1 Ehe

«Ehe» ist ein umfassender Begriff, der seit 2021 und im Gegensatz zu früher geschlechterunabhängig verstanden wird.

- **Bis 2021**

Wenn die Eltern eine Ehe abgeschlossen haben, sagt man, sie seien „verheiratet“. Dazu mussten sie vor dem Standesbeamten erklären, dass sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und ein Formular unterschreiben. Von da an beginnen die gesetzlichen Wirkungen der Ehe. Die Ehepartner schulden einander Beistand, wie das Gesetz sagt, d. h., dass sie einander in allen Lebenslagen unterstützen müssen. Der Abschluss der Ehe hat auch wirtschaftliche Bedeutung, denn Vermögen und Einkommen der Eheleute werden von nun an vom Gesetz geregelt, ebenso das Erbrecht, wenn ein Ehepartner sterben sollte. Sollten die Ehepartner Kinder bekommen, ist die rechtliche Beziehung zwischen den Eltern und den Kindern (Kindesverhältnis) ebenfalls vom Gesetz geregelt. Alle diese Besonderheiten sind ausführlich im Zivilgesetzbuch (ZGB) festgelegt: Art. 97 ff. ZGB regeln die Eheschliessung; Art. 159 ff. ZGB\* regeln die Wirkungen der Ehe; Art. 181 ff. ZGB\* regeln das Güterrecht (Vermögensverhältnisse); Art. 252 ff. ZGB\* regeln das Kindesverhältnis. Sodann gibt es verschiedene Bestimmungen über das Erbrecht, die wir hier aber nicht weiter anschauen werden.

- **Ab 2022**

Ab 1. Juli 2022 können sowohl verschieden- wie auch gleichgeschlechtliche Paare heiraten.

Je nach Religionszugehörigkeit kommt oft noch ein besonderer Anlass hinzu, bei dem ein Priester, Pfarrer, Imam, Rabbi oder sonstiger Geistlicher vor der Familie und der Gemeinde das Eheversprechen des Brautpaars entgegennimmt und ihm den Segen gibt. Diese Feier hat rechtlich keine Bedeutung, ist jedoch für die Familie meist sehr wichtig, da Traditionen mitspielen.

Wenn die Ehepartner sich nicht mehr verstehen und auseinandergehen wollen, regelt das Gesetz auch diese Schritte exakt in Art. 111 ff. ZGB\*. Darüber werden wir noch ausführlich berichten.

### 1.2 Konkubinat

Wenn ein Paar ohne besondere rechtliche Form zusammenlebt, nennt man das Konkubinat. Viele tun dies, weil sie sich auf diese Weise freier fühlen. Das Gesetz bietet keinen rechtlichen Rahmen für diese Lebensform. Wenn das Paar gewisse Dinge doch lieber rechtlich regeln will, um Klarheit zu haben, muss es dies mit besonderen Erklärungen oder Verträgen tun. Beispiele: die Anerkennung des Kindes durch den Vater, das Eigentum an einem Haus, die Führung eines Geschäfts, Versicherungen, die Vorsorge oder das Erbe, falls einer der beiden sterben sollte, und Vieles anderes mehr. Daran denken die meisten nicht und sind dann überrascht, wenn es doch noch rechtlich kompliziert wird.

### 1.3 Ein-Eltern-Familie

Es kann geschehen, dass ein Elternteil von Anfang mit seinem Kind allein lebt oder nach einer Trennung, Scheidung oder dem Tod des Partners mit dem Kind allein weiterlebt. Dies nennt man die Ein-Eltern-Familie.

### 1.4 Patchwork-Familie

Bei der Patchwork-Familie vereinigen sich zwei Ein-Eltern-Familien, weil die beiden Erwachsenen zusammenleben wollen und beide aus einer früheren Beziehung ein Kind oder mehrere Kinder mitbringen. Dann können noch weitere gemeinsame Kinder hinzukommen. Die Kinder aus der früheren Beziehung sind nicht miteinander verwandt. Die gemeinsamen Kinder sind Geschwister sowie Halbgeschwister zum Kind des jeweils eigenen Elternteils. Diese Konstellation ist psychologisch und rechtlich nicht ganz einfach, funktioniert aber oft erstaunlich gut.

### 1.5 Regenbogen-Familie

Von einer Regenbogenfamilie spricht man, wenn beide Elternteile entweder Männer oder Frauen, also ein gleichgeschlechtliches Paar sind. Sie können aus einer früheren Beziehung Kinder in diese Familie bringen. Die rechtliche Regelung dieser besonderen Familienverhältnisse ist zurzeit im Fluss. Wir werden deshalb an dieser Stelle nicht näher darauf eingehen.

Im Folgenden zwei Links zur Abstimmung „Ehe für alle“, die vom Schweizervolk am 26. September 2021 angenommen wurde:

[Die "Ehe für alle" tritt am 1. Juli 2022 in Kraft \(admin.ch\)](https://www.admin.ch)

[Die gleichgeschlechtliche Ehe in der Schweiz: Was ändert sich? \(deinadieu.ch\)](https://www.deinadieu.ch)

Und hier die wichtigsten neuen Artikel des Gesetzes:

Art. 94

Die Ehe kann von zwei Personen eingegangen werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sind.

Art. 252 Abs. 2

2 Zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil wird es (das Kindesverhältnis eingefügt Red.) kraft der Ehe der Mutter begründet oder, soweit gesetzlich vorgesehen, durch Anerkennung oder durch das Gericht festgestellt.

Art. 255a

1 Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt mit einer Frau verheiratet und wurde das Kind nach den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes vom 18. Dezember 1998 durch eine Samenspende gezeugt, so gilt die Ehefrau der Mutter als der andere Elternteil. -

2 Stirbt die Ehefrau der Mutter oder wird sie für verschollen erklärt, so gilt sie als Elternteil, wenn die Insemination vor ihrem Tod oder dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht stattgefunden hat.

Neu ist seit dem 1. Januar 2018 die Stiefkindadoption durch den Lebenspartner/die Lebenspartnerin gesetzlich erlaubt. Es müssen aber bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Siehe insbesondere:

<https://www.regenbogenfamilien.ch/stiefkindadoption/>

(Sollten sich weitere gesetzliche Neuerungen ergeben, findet ihr diese auf der Webseite dieses E-Books.)

## 2 Die Organisation innerhalb der Familie

### 2.1 Was ist die „Elterliche Sorge“?

Deine Eltern üben die sogenannte „Elterliche Sorge“ aus. Was bedeutet dies für dich?

Ausgangspunkt der elterlichen Sorge ist das Wohl des Kindes. Daher gehört zur elterlichen Sorge u.a. die Erziehung, die Förderung der allgemeinen Entwicklung, der Gesundheit und der Ausbildung, aber auch der Schutz des Kindes vor Gefahren. Wichtig ist die Verantwortung für grundsätzliche Fragen. So können die Eltern im Rahmen ihrer Erziehungskompetenz anordnen, wie oft ein Kind mit anderen Kindern ausgehen darf, damit es die Schule nicht vernachlässigt. Oder welchen Sport es ausüben soll, z. B. wenn ein grosses Unfall-Risiko besteht oder Kosten entstehen, denen das Familienbudget nicht gewachsen ist. Ein Thema ist auch die Frage, wieviel Geld das Kind ausgeben darf (Taschengeld). Diese Entscheide sind immer vom Alter des Kindes und den konkreten familiären Verhältnissen abhängig. Der Ermessensspielraum der Eltern ist umso grösser, je kleiner das Kind ist.





In der Regel üben die Eltern ihre Sorge gemeinsam aus, so will es das Gesetz (Art. 296 ff. ZGB\*). Nur in sehr schwierigen Fällen – z. B. bei Gewalt gegenüber den Kindern oder einer totalen Unfähigkeit der Eltern – kann das Gericht einem oder beiden Eltern die elterliche Sorge entziehen und dem Kind einen Vormund geben. Die elterliche Sorge kann auch eingeschränkt werden, wenn die Eltern in gewissen Bereichen nicht fähig sind, diese angemessen auszuüben (Art. 308, 311 ff. ZGB\*). Ein Beistand übernimmt dann diesen Teil der elterlichen Sorge.

## 2.2 „Was dürfen die Eltern bestimmen?“ – Allgemeines über die Stellung und Kompetenzen von Eltern und Kindern

Je älter und je urteilsfähiger ein Kind wird, desto mehr muss es in die Entscheidungen miteinbezogen werden. Die Urteilsfähigkeit bedeutet, dass ein Mensch vernunftgemäss handeln kann (Art. 16 ZGB\*). Kleine Kinder sind urteilsunfähig, aber je älter sie werden, desto mehr wächst ihre Fähigkeit, gewisse Zusammenhänge zu erkennen und sich entsprechend zu verhalten.

Somit kann ein Kind, je älter es ist, umso mehr selbst bestimmen, was es macht. Aber bis zur Volljährigkeit mit 18 Jahren (Art. 14 ZGB\*) sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich und haben somit „das letzte Wort“. Was aber nicht heisst, dass man nicht besser gemeinsam bespricht, was allgemein im Alltag und auch in der Freizeit geschehen soll.

## 2.3 „Was darf ich mit meinem eigenen Geld machen?“ – Erbschaft, Geschenke, Lohn

Du als Kind kannst Eigentum haben. Wenn die Grossmutter dir z. B. ein Sparsbuch vermachte, gehört es dir. Es ist Bestandteil des sogenannten „Kindesvermögens“, das deine Eltern separat in der Steuererklärung ausweisen müssen. Dazu gehört auch das von dir Ersparte in deinem Sparschwein oder auf dem Bankkonto. Sie dürfen es nicht einfach aufbrauchen, ausser in einer grossen Notlage.

Dasselbe gilt für Geschenke, sei es Geld oder ein Gegenstand wie z. B. ein Velo. Du hast als Kind Eigentum daran wie eine erwachsene Person.

Dinge, die dir gehören, darf man dir auch nicht einfach wegnehmen.



Wie sieht es aus mit dem Kauf von Dingen, die man gerne haben möchte? Hier gelten besondere Regeln, nicht zuletzt zum Schutz des Kindes. Denn: Ein Kind, selbst wenn es urteilsfähig ist (Art. 16 ZGB\*), ist wegen fehlender Volljährigkeit noch nicht handlungsfähig (Art. 11, 14 und 17 ZGB\*). Die Eltern können dem Kind jedoch gewisse Geschäfte erlauben oder nachträglich genehmigen, wenn das Kind von sich aus etwas gekauft hat. Aber wenn die Eltern nein sagen, ist der Kauf nicht rechtsgültig. (Art. 19, 19a und 19b ZGB\*).

#### Art. 17 ZGB

Handlungsunfähig sind urteilsunfähige Personen, Minderjährige sowie Personen unter umfassender Beistandschaft.

#### Art. 18 ZGB

Wer nicht urteilsfähig ist, vermag unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen durch seine Handlungen keine rechtliche Wirkung herbeizuführen.

#### Art. 19 ZGB

1 Urteilsfähige handlungsunfähige Personen können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Verpflichtungen eingehen oder Rechte aufgeben.

2 Ohne diese Zustimmung vermögen sie Vorteile zu erlangen, die unentgeltlich sind, sowie geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens zu besorgen.

3 Sie werden aus unerlaubten Handlungen schadenersatzpflichtig.

#### Art. 19a ZGB

1 Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, kann der gesetzliche Vertreter die Zustimmung ausdrücklich oder stillschweigend im Voraus geben oder das Geschäft nachträglich genehmigen.

2 Der andere Teil wird frei, wenn die Genehmigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, die er selber ansetzt oder durch das Gericht ansetzen lässt.

[Geben Sie Text ein]

#### Art. 19b ZGB

1 Erfolgt die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nicht, so kann jeder Teil die vollzogenen Leistungen zurückfordern. Die handlungsunfähige Person haftet jedoch nur insoweit, als die Leistung in ihrem Nutzen verwendet worden ist oder als sie zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist oder sich böswillig der Bereicherung entäussert hat.

2 Hat die handlungsunfähige Person den andern Teil zur irrtümlichen Annahme ihrer Handlungsfähigkeit verleitet, so ist sie ihm für den verursachten Schaden verantwortlich.

Als Kind kannst du also mit Erlaubnis deiner Eltern gewisse Kleider, Spielsachen oder Bücher usw. kaufen. Das „Budget“ hängt vom wirtschaftlichen Lebensstandard deiner Eltern ab. Es gibt da keine Grundsätze. Selbst Kinder reicher Eltern werden manchmal knappgehalten, damit sie lernen, mit Geld umzugehen. Darin liegt der Zweck des Taschengeldes. Kinder und Eltern müssen das offen miteinander besprechen. Ein Kind wird verstehen, weshalb es nicht so viel Geld bekommt wie seine Freunde, wenn man ihm erklärt, dass z. B. der Vater oder die Mutter nächsten Monat den Job verlieren wird.

Wenn ein Kind jedoch ein eigenes Einkommen hat wie etwa einen Lehrlingslohn, darf es dieses Geld selbständig verwalten und nutzen, also damit Dinge kaufen, die es gerne haben möchte. Je nachdem wie die finanzielle Situation der Eltern aussieht, können diese aber verlangen, dass das Kind etwas „abgibt“, wie es heisst, also einen Beitrag an den Haushalt leistet. Dies ist im Gesetz (Art. 323 ZGB\*) ausdrücklich geregelt:

#### Art. 323 ZGB

1 Was das Kind durch eigene Arbeit erwirbt und was es von den Eltern aus seinem Vermögen zur Ausübung eines Berufes oder eines eigenen Gewerbes herausbekommt, steht unter seiner Verwaltung und Nutzung.

2 Lebt das Kind mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft, so können sie verlangen, dass es einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet.

## 2.4 Ausbildung

Selbst wenn du manchmal wenig Lust auf Schule und (Aus-)Bildung hast, ist dieses Kapitel in deinem Leben sehr bedeutsam. Hier dreht sich einmal mehr alles um die Frage der elterlichen Sorge und Verantwortung, bis du volljährig, d. h. 18 Jahre alt bist. Die Eltern müssen gemäss Gesetz für den Unterhalt und die Erstausbildung der Kinder finanziell aufkommen (Art. 277 ZGB\*).

#### Art. 277 ZGB

1 Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes.

2 Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlichweise abgeschlossen werden kann.

Aus diesem Grunde ist die Diskussion um die weitere Ausbildung nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht (11 Schuljahre, inkl. Kindergarten) eine sehr wichtige. Heute gibt es erfreulicherweise viele Möglichkeiten, höhere Ausbildungen auch später nachzuholen, falls man im massgeblichen Zeitpunkt noch keinen Entscheid treffen konnte oder wollte oder die nötige Reife noch fehlte. Es soll also keinen Stress geben. Dennoch ist es wichtig, mit den Eltern darüber zu sprechen und sich allenfalls auch von erfahrenen Drittpersonen beraten zu lassen, damit die Weiterbildung oder der Einstieg ins Berufsleben Freude bereitet und erfolgreich wird.

Hier wie schon bei den vorherigen Fragen muss berücksichtigt werden, dass der Jugendliche an der Schwelle zur Volljährigkeit für die Beantwortung dieser Fragen urteilsfähig ist und daher in die Entscheidung miteinbezogen werden muss (Art. 14 ZGB\*). Sprich also mit deinen Eltern darüber. Sag Ihnen, was dich besonders interessieren würde oder welchen Berufsweg du keinesfalls einschlagen möchtest. So macht es keinen Sinn, eine Ausbildung als Pflegefachmann zu beginnen, wenn man sich vor kranken Menschen oder Blut ekelt.

Möchte ein Jugendlicher nach abgeschlossener Berufslehre eine Weiterbildung anhängen, ist es vom wirtschaftlichen Umfeld der Eltern und von ihrem Willen abhängig, ob sie dies zusätzlich finanzieren wollen. Sie müssen aber nicht. Mit Volljährigkeit und abgeschlossener Erstausbildung gemäss individuellem Ausbildungsplan (Lehrabschluss mit allfällig weiterführender Zusatzausbildung; je nach Fachrichtung Bachelor- oder Masterabschluss an Universität oder Fachhochschule) ist die Erziehungs- und Ausbildungspflicht der Eltern rechtlich betrachtet beendet.

### 2.5 „Ich muss zum Arzt!“ – Wer entscheidet?

Da im Regelfall beide Eltern die elterliche Sorge innehaben, entscheiden sie auch gemeinsam in Bezug auf medizinische Belange. Nun kann aber der Fall eintreten, dass es eilt, z. B. bei einem Unfall. Hier kann ein Elternteil allein entscheiden und dem Arzt die Zustimmung zu einer dringenden Operation geben, wenn der andere nicht erreichbar ist.

## Was tun im Notfall?

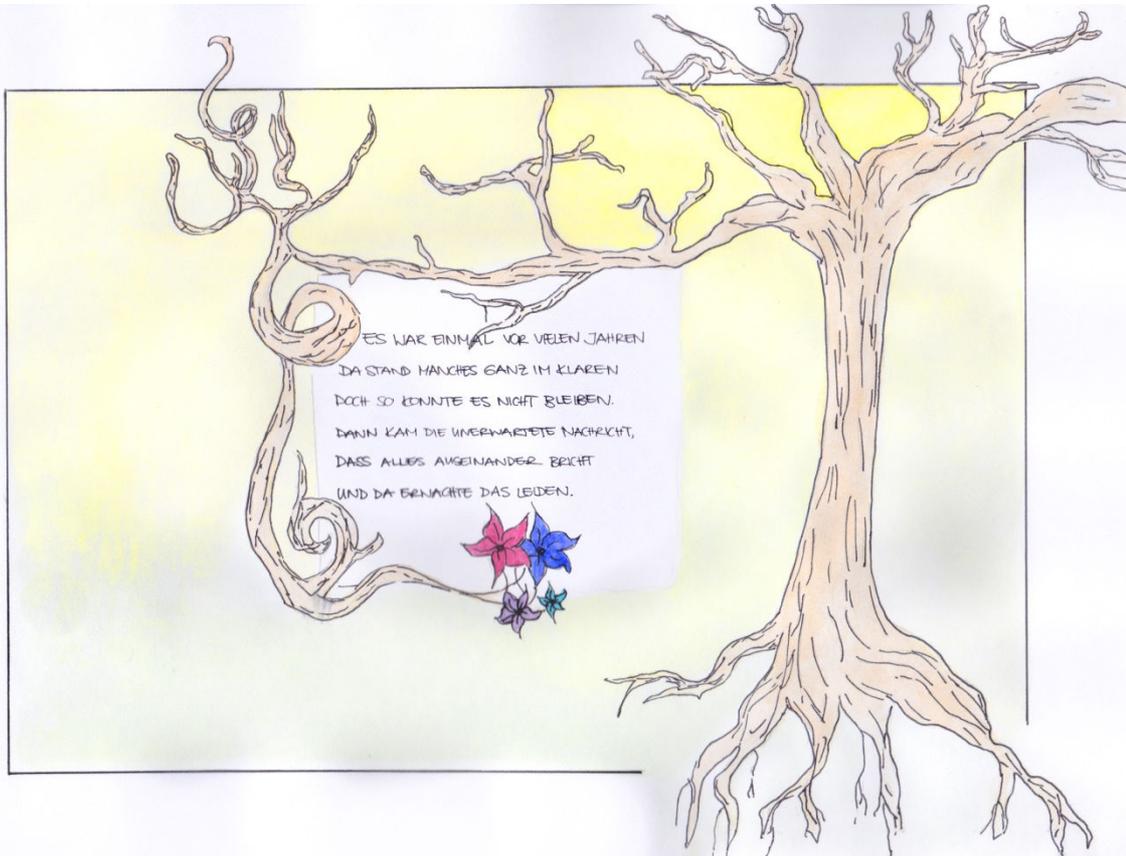


Können sich die Eltern nicht darüber einigen, ob ein bestimmter ärztlicher Eingriff vollzogen werden soll, ist es sinnvoll, eine ärztliche Zweitmeinung einzuholen und sich fachspezifisch beraten zu lassen. Damit ist eher sichergestellt, dass der richtige Entscheid gefällt wird, und es geht in der Regel rascher. Können sich die Eltern nach wie vor nicht einigen, muss allenfalls eine Familienberatung eingeschaltet oder die Kinderschutzbehörde angegangen werden. Vorrang hat immer das Wohl des Kindes.

Mehr zu Alltagsfragen rund um die elterliche Sorge findest du auf dieser Webseite:  
[www.kindersq.ch/kinderrechte/](http://www.kindersq.ch/kinderrechte/)

## Teil 2 Meine Eltern haben Eheprobleme – wie weiter?

### Baum mit Gedicht:



ES WAR EINMAL VOR VIELEN JAHREN  
 DA STAND MANCHES GANZ IM KLAREN  
 DOCH SO KONNTE ES NICHT BLEIBEN.  
 DANN KAM DIE UNERWARTETE NACHRICHT,  
 DASS ALLES AUSEINANDER BRICHT  
 UND DA ERWACHTE DAS LEIDEN.

Nachträgliche Gedanken einer Jugendlichen über ihre Familiensituation.

Aus: WYSLING-DOKA, YELENA: Scheideweg, prämierte Maturaarbeit, Mathematisches Gymnasium Rämibühl Zürich, 2008, Zürich 2018 (Eigenverlag)

### 1. Was passiert bei einer Trennung/Scheidung?

In diesem Kapitel soll das Trennungs- und Scheidungsverfahren dargestellt werden. Das sind verschiedene Angelegenheiten, auch wenn umgangssprachlich die Begriffe manchmal vermischt werden. Zuerst wird anhand eines Comics der Ablauf eines einfachen Scheidungsverfahrens aufgezeigt, wie sich die Prozedur abspielt, wenn die Eltern vernünftig miteinander umgehen können und die Anwälte konstruktiv zusammenarbeiten, so dass alles schnell und unangenehm über die Bühne gehen kann. Das ist der Idealfall, der leider nicht immer stattfindet.

[Geben Sie Text ein]

Anhand von schematischen Darstellungen wird sodann aufgezeigt, wie die Verfahren genau ablaufen, wo Probleme im Verfahrensablauf entstehen können und was dann passiert. So könnt ihr euch eine Vorstellung bilden über das, was geschieht, da ihr ja vor Gericht und bei den Anwälten nicht dabei seid.

### 1.1 Die Eltern wollen nicht mehr zusammenleben

Die Trennung ist meist die Vorstufe zur Scheidung. Das Streiten wird unerträglich, so dass man nicht mehr zusammenwohnen kann. Entweder zieht ein Ehepartner freiwillig aus oder es findet ein Trennungsverfahren vor Gericht statt, wenn sich ein Ehepartner weigert, auszuziehen, oder die Ehepartner sich nicht einigen können, wer ausziehen soll. In der Fachsprache heisst dieses Verfahren "Eheschutz". Das Gericht bestimmt, wie es mit dem Wohnen, den Finanzen, den Kinderkontakten usw. weitergehen soll. Diese vorläufige Regelung gilt auch während der Dauer eines allenfalls nachfolgenden Scheidungsprozesses, bis alles endgültig mit dem Scheidungsurteil geregelt ist. Bei einem freiwilligen Auszug kann es ebenfalls Streit um Geld oder Kinderbesuchstage geben, so dass das Gericht im Eheschutzverfahren angerufen werden muss.

Es gibt aber auch Paare, die sich in Frieden trennen, ihre Neuorganisation in einem Vertrag festlegen und jahrelang so weiterleben, ohne sich je scheiden zu lassen. Dieses Lebensmodell passt für diese Familie einfach besser.

Hat die Trennung jedoch zwei Jahre gedauert, kann jeder Ehepartner die Scheidung beim Gericht einklagen.

Solange die Ehepartner „nur“ getrennt leben, sei es mit oder ohne Gerichtsurteil, ist die Ehe noch formell gültig.

### 1.2 Die Eltern wollen sich scheiden lassen

Um sich scheiden zu lassen, müssen die Ehepartner von Gesetzes wegen vor Gericht treten. Nur das Gericht kann eine Ehe auflösen.

Ein Scheidungsverfahren kann lange dauern, viel Geld und Nerven kosten und alle Beteiligten unglücklich machen, wenn es strittig geführt wird. In Kapitel 3. „So läuft es ab“ wird der strittige Prozessablauf bildlich dargestellt und es werden die verschiedenen Prozessstufen erklärt.

Wenn die Eltern sich aber vernünftig und wohlwollend verhalten, ist die Scheidung rasch und für alle Beteiligten befriedigend erledigt, und es bleiben keine schmerzhaften seelischen Narben zurück – oder zumindest fast keine...

**Beispiel eines einvernehmlich geführten Verfahrens mit gemeinsamem Scheidungsbegehren:**



# 1

Die Eltern haben seit langem Probleme miteinander, streiten laut oder schweigen sich an. Irgendwann hat einer von beiden, meist die Ehefrau, genug und wird aktiv.

Der erste Schritt zur Scheidung erfolgt, indem eine Rechtsberatungsstelle oder eine Rechtsanwältin kontaktiert werden.



## 2

Bald darauf findet eine erste Besprechung mit der Rechtsanwältin statt. Die wichtigen Unterlagen wie Mietvertrag, Krankenkassenbelege etc. müssen gesichtet werden.



Die Anwältin erstellt einen ersten Entwurf für eine Vereinbarung über Kinderfragen und die Finanzen.



## 3

Die Rechtsanwältin der Ehefrau kontaktiert den Ehemann, um ihn darüber zu informieren, dass seine Gattin die Scheidung will. Oft sind Ehemänner darüber sehr erstaunt.

Der Ehemann wird daraufhin meist ebenfalls eine Rechtsberatungsstelle oder einen Rechtsanwalt kontaktieren. (Oft wählen auch Männer eine Rechtsanwältin.) Auch er muss Belege sammeln. Von nun an verkehren nur noch die Anwälte miteinander, der Anwalt darf die Gegenseite nicht direkt anschreiben. Selbstverständlich können die Eheleute noch direkt versuchen, untereinander eine Lösung zu finden.



## 4

Die Rechtsanwälte kontaktieren einander und organisieren eine gemeinsame Besprechung mit den Eheleuten. Dabei wird versucht, eine Einigungslösung (Konvention) zu erarbeiten. Gelingt dies nicht, wird das Verfahren strittig.

Der nächste Schritt ist der Gang ans Gericht, der durch die Anwälte schriftlich eingeleitet wird. Die Parteien (Eheleute) erhalten eine Vorladung des Gerichts.



## 5

Die Gerichtsverhandlung ist eine psychisch stressige Angelegenheit für die Prozessparteien. Oft sehen sie sich nach einer vorgängigen Trennung das erst Mal wieder vor dem Gerichtssaal. Es ist dann Aufgabe der Anwälte, für eine einigermaßen angenehme Stimmung zu sorgen. Das gelingt nicht immer.

Wenn der Prozess durch die Anwälte gut vorbereitet wurde und die Parteien gut mitgewirkt haben, ist die Gerichtsverhandlung aber gar nicht so schlimm.



## 6

Zuerst werden die Parteien vom Richter persönlich befragt. Er will wissen, ob sie sich wirklich scheiden lassen wollen und ob dieser Entschluss ohne äussere Beeinflussung zustande kam.

Zu diesem Thema werden anschliessend die beiden Parteien nochmals getrennt befragt, d.h. eine Partei und ihre Rechtsvertretung muss den Saal verlassen, dann kommt die andere Partei dran.

Hier kann man, falls das Bedürfnis besteht, dem Gericht persönliche Dinge über die Eheschwierigkeiten anvertrauen. Oftmals sind die Parteien dann sehr erleichtert, dass es das Gericht doch weiss. Diese Aussagen kommen ins Protokoll. Im Verfahren wird sonst nicht über die Ehegeschichte gesprochen.



## 7

Danach fragt der Richter beide Seiten, wie das Verhältnis zu den Kindern ist, wie es ihnen geht, ob die Besuche bereits stattfinden (wenn die Eltern schon getrennt leben) und ob sonst grössere Probleme bestehen.

Das Gericht erkundigt sich über die finanziellen, beruflichen und sonstigen Verhältnisse.

Hingegen will das Gericht nichts vom Ehestreit wissen. Es gibt also keine peinlichen Stories vor Gericht. Das Gericht muss nicht urteilen, wer schuld ist am Scheitern der Ehe. Es genügt, dass sich das Ehepaar nicht mehr versteht und scheiden lassen will.



## 8

Das Gericht prüft daraufhin die Anträge der Parteien bzw. ihre Vereinbarung, die zuvor schriftlich eingereicht wurde. Auch die Berechnungen der Unterhaltsbeiträge werden anhand der eingereichten Belege überprüft. Das Gericht will sicher sein, dass keine Partei von der anderen über den Tisch gezogen wurde. Dieses Risiko ist klein, wenn Anwälte auf beiden Seiten im Spiel waren.

Meist findet danach eine kurze Pause statt.

Das Gericht gibt bekannt, dass es die Vereinbarung der Parteien genehmigt (bzw. schlägt geringfügige Änderungen vor, welche meist akzeptiert werden). Die Verhandlung wird geschlossen, das Urteil wird per Post zugestellt. Ev. werden die Kinder zuvor noch angehört, wenn sie es wünschen.



## 9

Es ist ein wichtiger Moment, wenn die Parteien nach der Gerichtsverhandlung auseinander gehen: Ein korrekter, freundlicher Abschied hilft, die Zukunft mit den Kindern positiv zu gestalten. Denn: Auch wenn in diesem Moment eine Ehe zu Ende geht, die Beziehung als Eltern zu den Kindern bleibt ein Leben lang bestehen.

Und die Kinder werden auch einmal ein Familie gründen. Da ist es wichtig, dass die Eltern ihre einzigartige Funktion mit Anstand und Stil innehaben und den Kindern trotz eigener Schwierigkeiten ein Vorbild sein können. Gerade, weil sie diese Schwierigkeiten so gut gemeistert haben.





## 2. Was muss geregelt werden?

Wenn ein Paar, das gemeinsame Kinder hat, sich trennt, muss geregelt werden, wie es mit der Familie weiter geht. Können sich die Eltern und die Kinder nicht darauf einigen, wo die Kinder in Zukunft wohnen und wann und für wie lange sie den anderen Elternteil sehen können, muss der Richter über die Zuteilung der Obhut und über das Besuchsrecht entscheiden. Zudem muss geregelt werden, wie das Geld, das die Eltern verdienen, verteilt wird und wer in der bisherigen Wohnung oder im Haus bleiben darf.

**Obhut** = Das Recht des einen Elternteils, im Alltag in Wohngemeinschaft mit dem Kind zusammenleben zu können.

**Besuchsrecht** = Das Recht des anderen Elternteils, das Kind zu bestimmten Zeiten ebenfalls betreuen zu dürfen.

Wenn die Eltern sich nicht nur trennen, sondern auch ihre Ehe beenden und sich scheiden lassen wollen, muss weiter geregelt werden, ob nach der Scheidung beide Elternteile weiterhin die gemeinsame elterliche Sorge für ihre Kinder ausüben sollen, also weiterhin gemeinsam über wichtige Dinge im Leben ihrer Kinder entscheiden, oder ob inskünftig nur ein Elternteil die alleinige elterliche Sorge hat und dann alleine über wichtige Dinge für das Kind entscheiden darf.

Neben diesen Themen, die die Kinder direkt betreffen, muss der Richter bei einer Scheidung auch darüber entscheiden, wie das Vermögen des Ehepaars aufgeteilt wird: Das ersparte Geld, die vorhandenen Gegenstände und das dem Ehepaar gehörende Haus oder die Wohnung sowie allfällige Schulden. Auch muss das angesparte Vorsorgevermögen, also das Geld, welches bei der Pensionskasse für die Zeit nach der Pensionierung angespart worden ist, unter dem Ehepaar aufgeteilt werden. Diese Themen betreffen nur die Erwachsenen.

[Geben Sie Text ein]

## 2.1 „Wo wohne ich?“ – Obhut und Betreuungsmodelle

«Obhut» bedeutet, dass die Eltern für die Alltagsbetreuung des Kindes verantwortlich sind. D. h. sie müssen dafür sorgen, dass das Kind zu Essen bekommt, dass es sich regelmässig duscht und sich die Zähne putzt, genügend Schlaf bekommt, dass es die Hausaufgaben erledigt usw.

Solange die Eltern und das Kind zusammenwohnen, steht das Kind unter der gemeinsamen Obhut der Eltern und diese regeln unter sich, wie die Betreuungsaufgaben verteilt werden. Wenn sich Eltern aber trennen, muss geregelt werden, bei wem das Kind wohnt und wer für die Alltagsbetreuung verantwortlich ist. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie das organisiert werden kann.

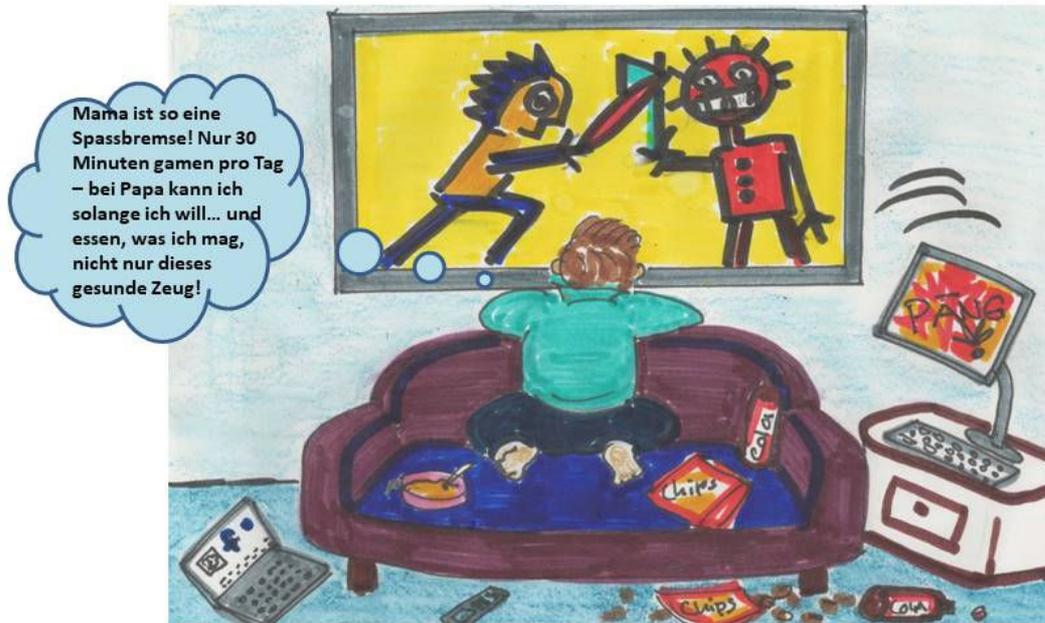
Wenn es z. B. in einem Gerichtsurteil heisst, ein Elternteil „übt die Obhut aus“, bedeutet dies: Das Kind lebt mehrheitlich bei diesem Elternteil und geht an den bestimmten Wochenenden zum anderen Elternteil „zu Besuch“. Dieser hat das „Besuchsrecht“, welches zugleich eine Pflicht ist, denn er soll das Kind auch tatsächlich zu sich nehmen. Damit ist der andere Elternteil, der die ganze Woche über für das Kind da ist, auch mal entlastet und kann etwas allein oder mit Freunden unternehmen.

Neuerdings lässt das Gesetz auch die „geteilte oder alternierende Obhut“ zu. Dies bedeutet, dass die Kinder zu ungefähr gleichen Teilen sowohl bei Papa als auch bei Mama wohnen. Dies gut zu organisieren, ist eine Herausforderung. Wo ist das Velo? Ist der Teddybär im Rucksack mitgekommen? Zudem können Probleme entstehen, sobald das Kind in die Schule geht, denn von diesem Zeitpunkt an muss eine der Wohnungen als Hauptwohnort des Kindes festgelegt werden. Dort geht es in die Schule, denn es kann nicht an zwei Orten die Schule besuchen. Darüber streiten sich die Eltern oftmals und wenn sie sich nicht einigen können, entscheidet das Gericht.

Beim Entscheid darüber, bei welchem Elternteil das Kind nach der Trennung der Eltern wohnen wird, muss der Richter in erster Linie darauf achten, dass es dem Kind gut geht. Bei jüngeren Kindern wird der Richter in der Regel die Obhut demjenigen Elternteil zuteilen, der schon vorher hauptsächlich für das Kind da gewesen ist und es im Alltag weiterhin betreuen kann.

Je älter das Kind wird, desto mehr Gewicht hat auch der Wunsch des Kindes. Der deutliche und frei geäußerte Wunsch eines Jugendlichen (ab ca. 12 Jahren), bei einem bestimmten Elternteil leben zu wollen, muss der Richter in der Regel berücksichtigen. Er darf nur dann davon abweichen, wenn die vom Kind gewünschte Obhutzuteilung die gesunde Entwicklung des Kindes gefährden würde, z. B. weil der vom Kind bevorzugte Elternteil psychisch sehr krank oder drogensüchtig ist oder weil er aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, das Kind seinem Alter und seinen Bedürfnissen entsprechend im Alltag zu betreuen.

## Soll ich doch lieber bei Papa wohnen?



Haben sich die Eltern schon vor der Trennung auch unter der Woche die Kinderbetreuung aufgeteilt, weil z. B. beide einen Teilzeitjob hatten, kann der Richter festlegen, dass das Kind zum Teil bei der Mutter und zum Teil beim Vater wohnt. Die Betreuungszeiten müssen nicht genau hälftig geteilt sein. Es gibt Familien, bei denen das Kind z. B. immer von Montag bis Dienstag beim Vater und von Mittwoch bis Freitag bei der Mutter sowie an den Wochenenden abwechselnd bei einem Elternteil wohnt. Möglich ist aber auch, dass das Kind eine Woche ganz beim Vater und dann zwei Wochen ganz bei der Mutter wohnt. Oder es gilt eine ganz anders aufgeteilte Betreuungsregelung, die für diese bestimmte Familie passt. Solch aufgeteilte Betreuungen nennt man alternierende oder geteilte Obhut. Das geht aber nur, wenn die Eltern nach der Trennung nicht zu weit auseinander wohnen, so dass das Kind von beiden Wohnorten aus zu einer einzigen Schule gehen kann. Wenn die Eltern sich nicht einigen können, muss deshalb der Richter auch bei einer geteilten oder alternierenden Obhut immer den Hauptwohnsitz des Kindes festlegen, damit klar ist, an welchem Ort es die Schule besuchen wird. In der Regel wird das der Ort sein, wo es bis anhin in die Schule ging, da sich nach der Trennung/Scheidung seiner Eltern möglichst wenig für das Kind ändern soll.

Eine alternierende oder geteilte Obhut stellt hohe Anforderungen an das Kind und die Eltern: Ständige Wechsel zwischen zwei Haushalten sind anstrengend für das Kind und erfordern eine gute Organisation und Absprache zwischen den Eltern: Wo ist das Velo? Ist der Kuschelhase im Rucksack mitgekommen? Ist der Sportsack für das FC-Training übermorgen gepackt? Sind alle Schulbücher dabei, die das Kind für die Hausaufgaben braucht? Solche Fragen müssen immer wieder abgesprochen und geklärt werden. Streiten die Eltern viel oder können gar nicht mehr miteinander reden, ist es für das Kind besonders bei einer geteilten Obhut sehr belastend. Es kann dann nie richtig zur Ruhe kommen und seine Organisation im Alltag gerät ständig durcheinander. So sehr sich viele Kinder wünschen, auch nach der Trennung den Alltag noch mit beiden Elternteilen teilen zu können, kann es auf die Dauer doch zu

anstrengend sein. Der Richter muss deshalb die Situation mit den Eltern und dem Kind sorgfältig prüfen, bevor er eine alternierende Obhut anordnet.

Und hier noch, wie es das Gesetz ausdrückt:

Art. 298 ZGB

1 In einem Scheidungs- oder Eheschutzverfahren überträgt das Gericht einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist.

2 Es kann sich auch auf eine Regelung der Obhut, des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile beschränken, wenn keine Aussicht besteht, dass sich die Eltern diesbezüglich einigen.

2bis Es berücksichtigt beim Entscheid über die Obhut, den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile das Recht des Kindes, regelmässige persönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen zu pflegen.

2ter Bei gemeinsamer elterlicher Sorge prüft es im Sinne des Kindeswohls die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt.

3 Es fordert die Kindesschutzbehörde auf, dem Kind einen Vormund zu bestellen, wenn weder die Mutter noch der Vater für die Übernahme der elterlichen Sorge in Frage kommt.

## Geteilte Obhut, geteiltes Chaos?



### 2.2 „Wann sehe ich den Papa/die Mama?“ – Besuchsrecht

Wenn sich die Eltern darauf einigen, dass nur ein Elternteil für die Alltagsbetreuung des Kindes zuständig sein soll oder wenn das Gericht dem einen Elternteil die alleinige Obhut zuteilt, haben das Kind und der andere Elternteil ein Recht auf Festlegung eines regelmässigen Kontaktes, dem sogenannten Besuchsrecht. Das Gericht bestimmt dann z. B., dass demjenigen Elternteil, der die Obhut nicht innehat, das Recht zukommt, das Kind alle zwei Wochen am Wochenende zu betreuen und zu sich zu nehmen.

[Geben Sie Text ein]

Bei der Festlegung des Besuchsrechts muss immer darauf geachtet werden, was für diese Familie und das Kind passt. Für manche Kinder ist es zu wenig, wenn sie die Mutter oder den Vater nur noch jedes zweite Wochenende sehen. Deshalb kann das Gericht ein zusätzliches Besuchsrecht festlegen, etwa an jedem zweiten Dienstag-Abend. Zudem muss geregelt werden, wie die Ferien und die Feiertage unter die Eltern aufgeteilt werden: z. B. Weihnachten und Ostern bei christlichen, Rosch Haschana und Chanukka bei jüdischen oder das Fest des Fastenbrechens und das Opferfest bei islamischen Familien.

Für das Kind kann es überdies wichtig sein, andere Bezugspersonen regelmässig sehen zu können, die Grosseltern, Gotte oder Götti usw. Falls ein Elternteil den Kontakt zu diesen Personen nicht zulässt, kann der Richter in Ausnahmefällen auf Wunsch des Kindes auch solchen Personen ein regelmässiges Besuchsrecht einräumen (Art. 274a ZGB\*).

### 2.3 „Reicht das Geld für uns alle, und wie lange?“ – Unterhalt

Wenn Eltern sich trennen, muss ausserdem geregelt werden, wie die Lebenshaltungskosten aller Familienmitglieder gedeckt werden. Es müssen nun zwei Wohnungen anstatt nur einer bezahlt werden und auch die Kosten für Strom, Wasser, Versicherungen und Telefon fallen neu an zwei Orten an. Für einige Familien ist das kein Problem, weil schon vor der Trennung entweder ein Elternteil sehr viel Geld verdient hat oder beide Elternteile gearbeitet und viel Lohn erhalten haben. Für die meisten Familien bedeutet es aber, dass das Einkommen der Eltern nur knapp oder gar nicht mehr reicht, um die zusätzlichen Kosten decken zu können. Häufig kommt es deswegen zum Streit zwischen den Eltern, weil sie sich mit ihrem Einkommen nicht mehr das Gleiche leisten können wie vor der Trennung. Der Richter muss dann entscheiden, wie das Einkommen der Eltern auf die einzelnen Familienmitglieder verteilt wird. Damit er das tun kann, muss er als Erstes feststellen, was für Kosten in der Familie anfallen: Neben den beiden Mietzinsen sind auch die Ausgaben für Krankenkasse, Arztbesuche und Medikamente sowie für das Auto oder den Zug zu berücksichtigen. Hinzu kommen die Auslagen für die Ausbildung der Kinder und ihre Hobbies wie Klavierunterricht, Fussballclub oder das jährliche Pfadi-Lager.

Die Kosten werden für jedes Familienmitglied einzeln aufgelistet. Dann wird geschaut, wieviel jeder verdient und das Geld auf jedes Familienmitglied verteilt. Das Geld, das ein Elternteil aufgrund dieser Berechnung dem anderen bezahlen muss, weil der andere zu wenig verdient, nennt man «Unterhalt». Es gibt Unterhalt für die Kinder und Unterhalt für den anderen Elternteil persönlich, wobei man beim Kinderunterhalt zudem zwischen dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt unterscheidet. Der Barunterhalt ist derjenige Teil, der für die direkten Ausgaben für das Kind bestimmt ist (z. B. die Kosten für das Zimmer in der Wohnung, die Krankenkasse oder das Hobby). Der Betreuungsunterhalt wiederum ist dafür da, dass derjenige Elternteil, der das noch kleine Kind hauptsächlich betreut und deshalb nicht arbeiten kann, die notwendigsten Rechnungen bezahlen kann (z. B. Wohnkosten, Krankenkasse, Telefongebühren und Hausratversicherung). Wenn der andere Elternteil über genug Einkommen verfügt, um all dies nebst seinen eigenen Kosten bezahlen zu können, und zusätzlich ein Überschuss verbleibt, werden noch weitere Ausgaben der Familie berücksichtigt (z. B. Ferien, Steuern, freiwillige Versicherungen, Hobbys der Eltern).

Solange das Kind nicht volljährig ist, wird sein Unterhalt an denjenigen Elternteil ausbezahlt, bei dem es wohnt. Dieser begleicht damit die Rechnungen des Kindes. Erst wenn das Kind volljährig ist und seine Ausbildung noch nicht beendet hat, steht ihm der Kinderunterhalt persönlich zu. Derjenige Elternteil, bei dem die/der gerade 18. Jahre alt gewordene Jugendliche wohnt, muss sich direkt mit seinem Kind darauf einigen, wie dessen Rechnungen bezahlt werden. Damit dies nicht zum Streit führt, vereinbaren viele Eltern schon bei der Scheidung, dass nach Volljährigkeit der Unterhalt für das Kind weiterhin an den Elternteil ausbezahlt ist, bei dem es wohnt. Die/der volljährige Jugendliche kann aber die direkte Auszahlung des Unterhalts verlangen.

## 2.4 «Was, wenn sich die Eltern nicht mehr gemeinsam entscheiden können – elterliche Sorge

Auch wenn Eltern sich trennen und ihre Ehe durch Scheidung beenden, bleiben sie als Eltern grundsätzlich gemeinsam verantwortlich für ihre Kinder, unabhängig davon, ob die Kinder ganz bei einem Elternteil wohnen oder die Eltern sich in die Alltagsbetreuung ihrer Kinder teilen. Das Gesetz sieht vor, dass Eltern nach der Scheidung grundsätzlich die elterliche Sorge weiterhin gemeinsam ausüben. Dies bedeutet, dass wichtige Entscheidungen im Leben der Kinder auch nach der Scheidung von den Eltern nur gemeinsam gefällt werden können, z. B. die Zustimmung zu einer Operation, der Entscheid darüber, was für eine Ausbildung das Kind macht, welcher Religion es angehört, ob eine Zahnkorrektur vorgenommen wird oder ob das Kind von einem Psychotherapeuten unterstützt werden soll. Je nach Alter des Kindes muss dieses von den Eltern um seine Meinung gefragt werden. Es ist jedoch nicht so, dass bei Uneinigkeit ein Mehrheitsentscheid gelten würde. Vielmehr müssen in solch wichtigen Dingen immer beide Elternteile gemeinsam entscheiden.

In den meisten Familien funktioniert das gut und die Eltern besprechen wichtige Dinge gemeinsam mit dem Kind und kommen dann zu einem gemeinsamen Entscheid. Manchmal können aber Eltern überhaupt nicht mehr über solche Themen reden und sind grundsätzlich immer anderer Ansicht, so dass für das Kind wichtige Dinge gar nicht mehr entschieden werden können. Das Wohl des Kindes wird durch diesen ständigen Streit der Eltern gefährdet, etwa wenn eine notwendige Operation nicht gemacht werden kann, weil ein Elternteil die Zustimmung verweigert, oder wenn das Kind die Lehrstelle nicht antreten kann, weil der Lehrvertrag von den Eltern nicht unterschrieben wird. Manchmal ist es einem Elternteil auch nicht möglich zu entscheiden, weil er schon lange keinen Kontakt mehr zum Kind hat. So weiss er gar nicht, was für das Kind wichtig ist und was es für eine Meinung dazu hat. Der Richter kann in solchen Fällen dem einen Elternteil die alleinige elterliche Sorge zuteilen, damit er ohne den anderen Elternteil die notwendigen Entscheide für das Kind treffen kann.

Wenn die elterliche Sorge vom Gericht einem Elternteil allein zugeteilt wird, behält der andere allerdings das Recht, über besondere Ereignisse im Leben des Kindes informiert zu werden. Und er hat das Recht, bei wichtigen Entscheiden im Leben des Kindes seine Meinung zu äussern. Zudem darf er sich nach wie vor bei Dritten über das Wohlbefinden und die Entwicklung des Kindes informieren und dafür z. B. bei Lehr- oder Arztpersonen nachfragen, wie es dem Kind geht.

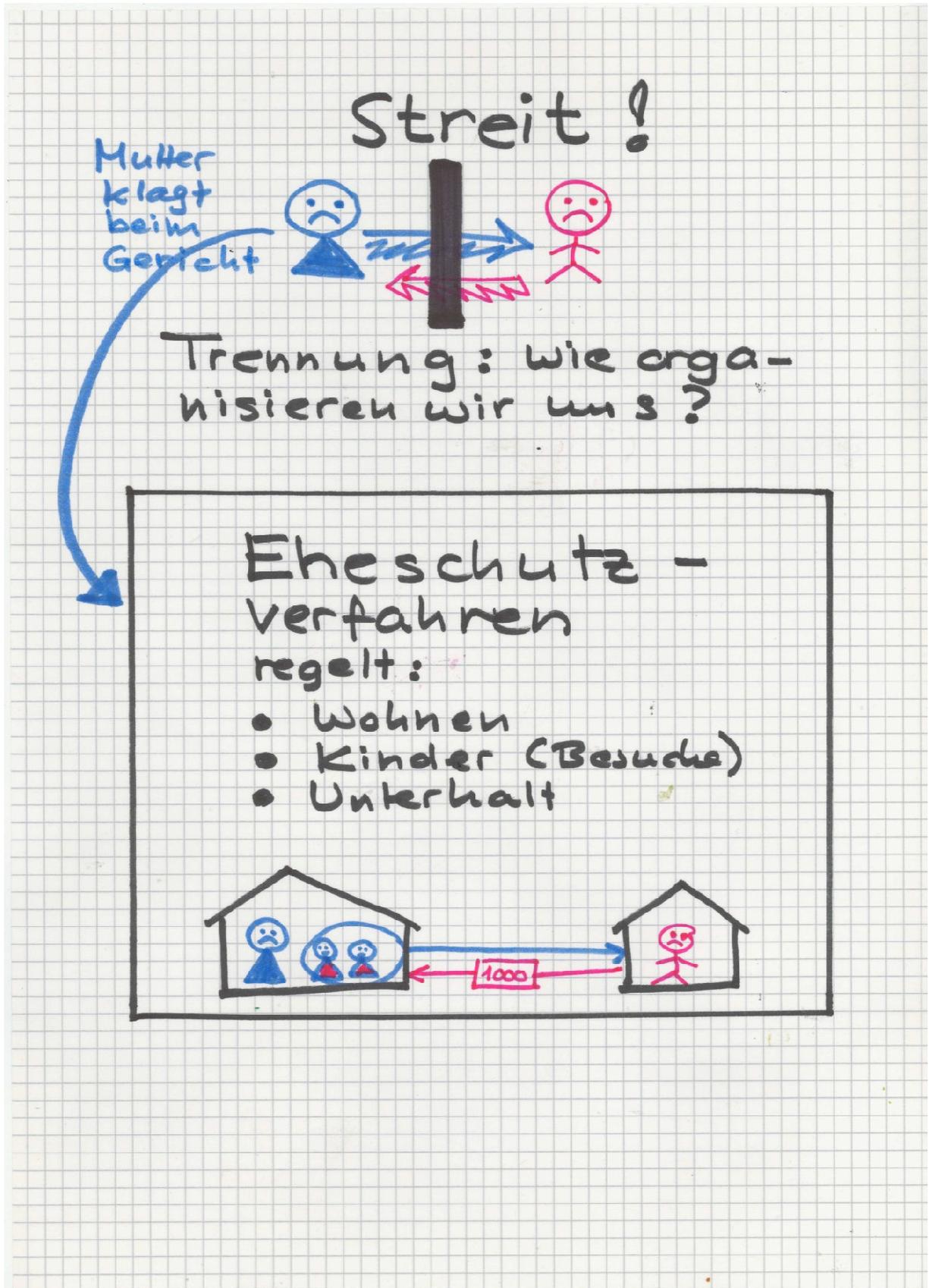
## 3. So läuft es ab: Die verschiedenen strittigen Verfahren bei verheirateten Eltern

Die folgenden Skizzen sollen aufzeigen, wie ein strittiger Scheidungsprozess (Kampfscheidung) mit vorgängigem Eheschutzverfahren abläuft. Hier wird viel Papier produziert: Die Parteien müssen dem Gericht sogenannte Rechtsschriften (Klagebegründung und Klageantwort) einreichen, zudem alle Belege für jede einzelne Behauptung (Rechnungen, Verträge) und sonstige Beweismittel (Fotos, Briefe usw.). Aber zwischendurch gibt es immer die Möglichkeit, sich zu einigen und die Sache rasch zu regeln. Was auch zu empfehlen ist aufgrund der hohen Kosten und der strapazierten Nerven! Manchmal werden die Parteien während des Prozesses müde und wollen die Sache plötzlich schnell erledigt haben. Das ist gut für alle Beteiligten.

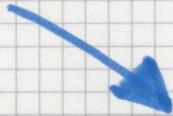
### 3.1. Eheschutzverfahren

Das Eheschutzverfahren geht häufig dem Scheidungsverfahren voraus (siehe Teil 2, 1.1. Die Eltern wollen nicht mehr zusammenleben).

## Ablauf des strittigen Scheidungsverfahrens:



Mutter will endlich  
Ehe beenden



Scheidung

- nach 2 Jahren Trennung  
oder
- schon früher, wenn  
beide die Scheidung  
wollen

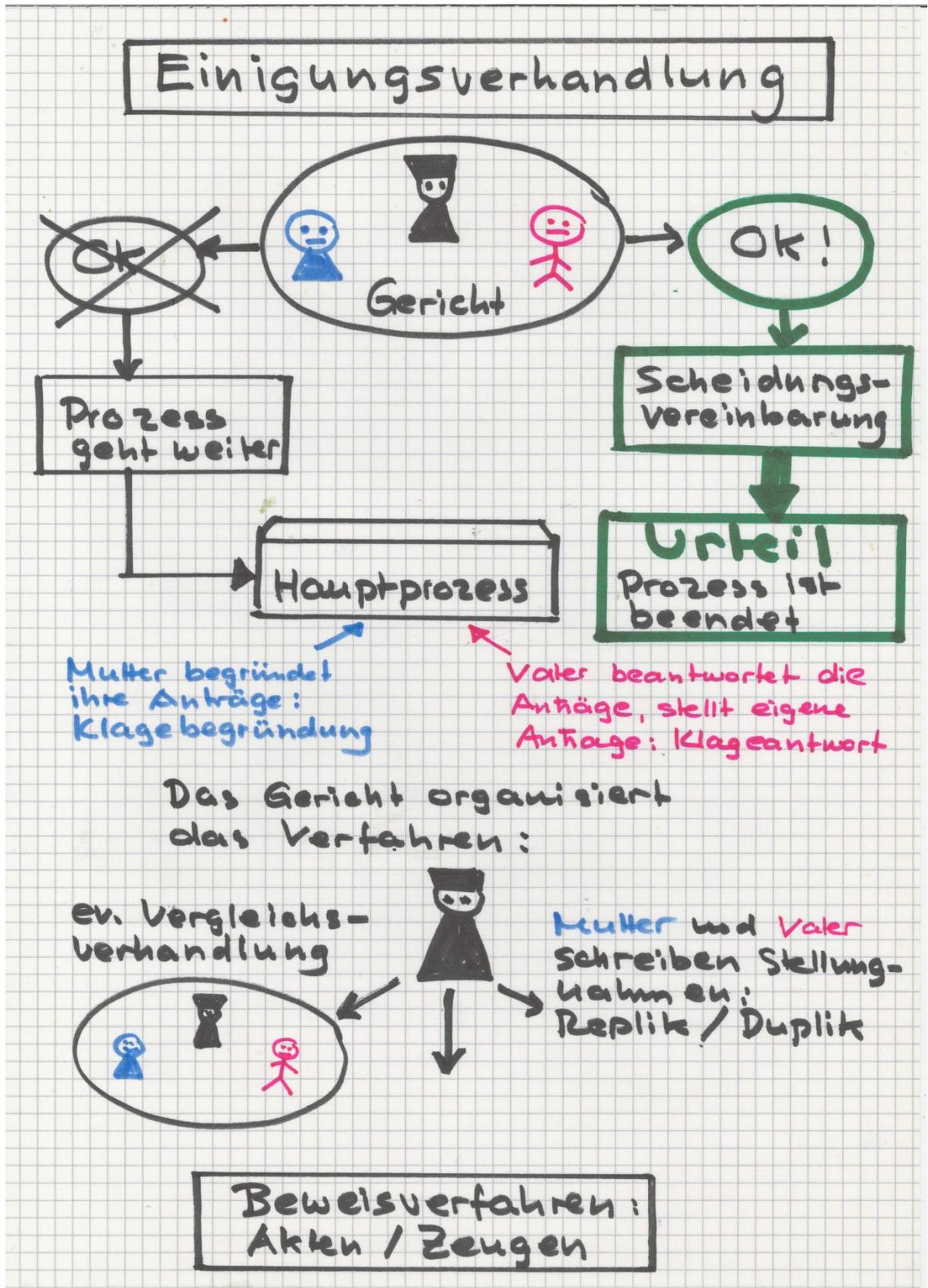
Was ist zu tun?



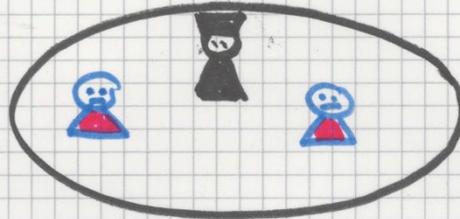
Klage  
mit Anträgen



Gericht lädt vor zu einer  
Einigungsverhandlung

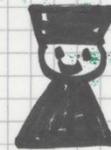


# Anhörung der Kinder



... und wenn dann alles gesagt und abgeklärt ist:

## Urteil des Gerichts:



- Wohnen
- Kinder
- Geld / Unterhalt
- Vermögen / Haus
- Pensionskasse



### 3.2. Vorsorgliche Massnahmen – „wenn es eilt!“

Wenn die Eltern sich scheiden lassen und über viele Dinge streiten, kann das Gerichtsverfahren manchmal sehr lange dauern. Nicht alle wichtigen Dinge können jedoch über Monate oder gar Jahre aufgeschoben werden, bis sie geregelt sind. Z. B. muss schnell organisiert werden, wo das Kind wohnt, wenn sich die Eltern erst vor kurzem getrennt haben und sich darüber nicht einig sind. Oder ein Elternteil hat viel zu wenig Geld, um wichtige Rechnungen bezahlen zu können, so dass der Unterhalt schnell geregelt werden muss. Es kann auch sein, dass ein Jugendlicher schon lange bei einem Elternteil wohnt, mit diesem aber ganz oft ganz viel Streit hat und deshalb so schnell wie möglich zum anderen Elternteil wechseln möchte.

In solchen Fällen kann der Richter im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen vorläufig eine Regelung anordnen, die für die weitere Dauer des Gerichtsverfahrens gilt.

### 3.3. Das Hauptverfahren

- **Einigungsverhandlung**

Zunächst lädt das Gericht das Ehepaar zu einer Einigungsverhandlung ein. An der Einigungsverhandlung versucht das Gericht zwischen den Ehegatten eine Vereinbarung über die zu regelnden Themen herbeizuführen. Kann eine Vereinbarung abgeschlossen werden, wird das Scheidungsverfahren beendet. Wird keine Vereinbarung abgeschlossen, setzt das Gericht das Scheidungsverfahren fort.

- **Die Ehegatten teilen dem Gericht mit, welche Lösung sie wollen – Fortsetzung des Hauptverfahrens**

Es gibt diverse Themen, die in einer Scheidung geregelt werden müssen. Nach einer gescheiterten Einigungsverhandlung müssen die Ehegatten, die im gerichtlichen Verfahren Parteien genannt werden, dem Gericht im fortgesetzten Verfahren (im Hauptverfahren) mitteilen, was sie wollen: Z. B. bei welchem Elternteil die Kinder mehrheitlich leben sollen, welcher Elternteil die Kinder wann betreuen soll, wie hoch der zu bezahlende Unterhalt sein soll usw. Dies teilen sie dem Gericht einerseits schriftlich anhand ihren sogenannten Rechtsschriften (Klagebegründung, Klageantwort, Replik, Duplik) mit, andererseits auch mündlich, wenn sie an einer Gerichtsverhandlung vom Richter persönlich befragt werden.

- **Das Gericht stellt den Sachverhalt fest – Beweismittel**

Damit das Gericht eine Entscheidung darüber fällen kann, was nach der Scheidung zwischen den Parteien gelten soll, muss es zunächst all das, was von den Parteien geschrieben und gesagt wurde, überprüfen, d. h. es muss den Sachverhalt feststellen. Um dies abschliessend tun zu können, ist oftmals ein Beweisverfahren notwendig. Im Beweisverfahren haben die Parteien die Gelegenheit, das von ihnen Geschriebene und Gesagte zu beweisen. Den Beweis können sie mit Aussagen von Zeugen (z. B. Nachbarn, Lehrpersonen) und Urkunden (z. B. Verträge, Fotos, Rechnungen, Arztzeugnisse) erbringen.

Bei wichtigen und schwierigen Themen kann das Gericht Gutachten, die von Fachpersonen (Ärzt\*innen, Psycholog\*innen) verfasst werden, in Auftrag geben. Das Gericht will z. B. wissen, ob es für ein Kind besser sei, wenn es mehrheitlich beim Vater oder mehrheitlich bei der Mutter aufwächst. Der/die Gutachter\*in beantwortet alle

diesbezüglich vom Gericht gestellten Fragen, nachdem er/sie viel recherchiert sowie mit den Eltern und mit dem Kind Gespräche geführt hat.

- **Die Anhörung der Kinder**

Das Gesetz sieht vor, dass das Gericht die Kinder persönlich anhört. D. h., dass das Gericht in einem Gespräch mit dem Kind von diesem persönlich erfahren möchte, wie es ihm geht und was es sich wünscht. Das Gericht ist sehr daran interessiert, die Wünsche des Kindes zu erfahren, soll doch ein Entscheid gefällt werden, der auch für das Kind stimmt.

Diese Anhörung ist gleichzeitig ein Recht des Kindes. Das Recht, dass seine Wünsche über die es direkt betreffenden Themen im Scheidungsverfahren (z. B. bei welchem Elternteil es mehrheitlich leben soll) vom Gericht gehört und beim Entscheid mitberücksichtigt werden. Mitberücksichtigen heisst jedoch nicht, dass genau so entschieden wird. Aber das Gericht muss sich mit den Wünschen des Kindes auseinandersetzen und im Entscheid erklären, aus welchen Gründen diese Wünsche berücksichtigt oder eben nicht (ganz) berücksichtigt werden können.

In der Kindesanhörung kannst du Fragen stellen, dem Richter mitteilen, wie es dir geht, und wenn du über etwas nicht sprechen möchtest, kannst du das sagen.



Auf folgendem Link findest du weitere Informationen zur Kindesanhörung:

[https://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Themen/Ehe\\_und\\_Familie/Formulare\\_und\\_Merkblaetter/Broschuere\\_Deine\\_Meinung\\_ist\\_wichtig\\_2014.pdf](https://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/Themen/Ehe_und_Familie/Formulare_und_Merkblaetter/Broschuere_Deine_Meinung_ist_wichtig_2014.pdf)

- **Das Urteil**

Nach Abschluss des Hauptverfahrens und eines allfälligen Beweisverfahrens ist das Scheidungsverfahren spruchreif, d. h. das Gericht kann nun entscheiden. Beim Entscheiden würdigt das Gericht alles, was von den Parteien geschrieben und gesagt wurde und was bewiesen oder eben nicht bewiesen werden konnte. Gestützt auf seine Würdigung fällt das Gericht seinen Entscheid. Der Entscheid, auch «Urteil» genannt, wird schriftlich niedergeschrieben und den Parteien und dem Kind, sofern es das 14. Altersjahr vollendet hat, mitgeteilt.

### 3.4. „So nicht!“ – Rechtsmittel

Wenn ein Urteil der einen Partei (oder beiden) überhaupt nicht oder teilweise nicht passt, gibt es die Möglichkeit, dieses mit einem sogenannten Rechtsmittel ganz oder teilweise anzufechten, d. h. dagegen zu reklamieren. Dazu muss man sich an die nächsthöhere Instanz wenden. Fand der Prozess vor Bezirksgericht statt, geht das Rechtsmittel in der Regel an das Kantons- oder Obergericht. Als Letztes kann man ans Bundesgericht nach Lausanne gelangen, aber die Voraussetzungen dazu sind eingeschränkt. Man kann nicht mehr den ganzen Fall neu aufrollen, dort werden nur noch rechtliche Grundsatzfragen behandelt.

Am Schluss eines jeden Urteils steht die sogenannte Rechtsmittelbelehrung, die festhält, innert wieviel Tagen und bei welcher höheren Gerichtsinstanz man seine Kritik (Anfechtung, Reklamation, Rechtsmittel) einbringen soll. An diese Frist – diesen Termin – muss man sich unbedingt halten! Verpasst man die Frist, wird das Rechtsmittel nicht mehr zugelassen. Das Gesetz ist da sehr streng. Um sicher zu gehen, sollte man die Frist von einer Fachperson berechnen lassen. Rechtsmittelverfahren sind auch sonst rechtlich sehr heikel und sollten früh genug einer Fachperson (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt) übertragen werden. So erspart man sich die Enttäuschung, wenn das obere Gericht nicht auf die Beschwerde eintritt oder diese abweist, weil man bei der Formulierung Fehler gemacht hat. Aber auch bei korrekter Ausführung des Rechtsmittels (der Reklamation) durch einen Profi besteht das Risiko, dass man die Richter nicht überzeugen kann und kein Recht bekommt. Prozessieren braucht Nerven und kostet Geld!

Der nicht angefochtene Teil eines Urteils wird jedenfalls rechtskräftig und gilt.

Wenn die Rechtsmittelfrist ungenutzt abgelaufen ist, weil man mit dem Urteil einverstanden ist oder den Aufwand für ein weiteres Verfahren scheut, wird das Urteil als Ganzes rechtskräftig. Danach kann man nichts mehr machen, auch wenn einem später noch etwas in den Sinn kommt. Nur in sehr aussergewöhnlichen Fällen besteht die Möglichkeit, ein altes, rechtskräftiges Verfahren wieder aufzurollen. Aber dies wollen wir hier nicht weiter diskutieren, das ist rechtlich sehr schwierig und kompliziert.

#### 4. Trennungsverfahren bei nicht verheirateten Eltern

Sind Eltern nicht miteinander verheiratet, entsteht das Kindesverhältnis zum Vater durch Anerkennung oder Vaterschaftsurteil. Das Gesetz sagt dazu folgendes:

##### Art. 298a ZGB

1 Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und anerkennt der Vater das Kind oder wird das Kindesverhältnis durch Urteil festgestellt und die gemeinsame elterliche Sorge nicht bereits im Zeitpunkt des Urteils verfügt, so kommt die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer gemeinsamen Erklärung der Eltern zustande.

2 In der Erklärung bestätigen die Eltern, dass sie:

1. bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen; und
2. sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben.

3 Vor der Abgabe der Erklärung können sich die Eltern von der Kindesschutzbehörde beraten lassen.

4 Geben die Eltern die Erklärung zusammen mit der Anerkennung ab, so richten sie sie an das Zivilstandsamt. Eine spätere Erklärung haben sie an die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zu richten.

5 Bis die Erklärung vorliegt, steht die elterliche Sorge allein der Mutter zu.

##### Art. 298b ZGB

1 Weigert sich ein Elternteil, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, so kann der andere Elternteil die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes anrufen.

2 Die Kindesschutzbehörde verfügt die gemeinsame elterliche Sorge, sofern nicht zur Wahrung des Kindeswohls an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten oder die alleinige elterliche Sorge dem Vater zu übertragen ist.

3 Zusammen mit dem Entscheid über die elterliche Sorge regelt die Kindesschutzbehörde die übrigen strittigen Punkte. Vorbehalten bleibt die Klage auf Leistung des Unterhalts an das zuständige Gericht; in diesem Fall entscheidet das Gericht auch über die elterliche Sorge sowie die weiteren Kinderbelange.<sup>340</sup>

3bis Die Kindesschutzbehörde berücksichtigt beim Entscheid über die Obhut, den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile das Recht des Kindes, regelmässige persönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen zu pflegen.

3ter Bei gemeinsamer elterlicher Sorge prüft sie im Sinne des Kindeswohls die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt.

4 Ist die Mutter minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, so weist die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge dem Vater zu oder bestellt dem Kind einen Vormund, je nachdem, was zur Wahrung des Kindeswohls besser geeignet ist.

##### Art. 298c<sup>343</sup>

Heisst das Gericht eine Vaterschaftsklage gut, so verfügt es die gemeinsame elterliche Sorge, sofern nicht zur Wahrung des Kindeswohls an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten oder die alleinige elterliche Sorge dem Vater zu übertragen ist.

##### Art. 298d

1 Auf Begehren eines Elternteils, des Kindes oder von Amtes wegen regelt die Kindesschutzbehörde die Zuteilung der elterlichen Sorge neu, wenn dies wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist.

2 Sie kann sich auf die Regelung der Obhut, des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile beschränken.

3 Vorbehalten bleibt die Klage auf Änderung des Unterhaltsbeitrags an das zuständige Gericht; in diesem Fall regelt das Gericht nötigenfalls die elterliche Sorge sowie die weiteren Kinderbelange neu.

Trennt sich ein unverheiratetes Elternpaar, müssen – wie bei einer Ehescheidung – die Kinderbelange wie elterliche Sorge, Obhut, Betreuungsanteil, Besuchsrecht, Unterhalt geregelt werden.

Können sich die Eltern einigen, entscheidet die Kindesschutzbehörde (KESB) und genehmigt die Vereinbarung. Wenn sich die Eltern über den Kinderunterhalt nicht einigen können, muss vor Gericht geklagt werden und das Gericht entscheidet dann auch über das restliche „Paket“ der Kinderbelange, Art. 298d ZGB.

## Teil 3 Eltern und Kinder in der Krise: Kinderschutz – Erwachsenenschutz

Es kann in Familien zu verschieden gearteten Krisen kommen. Sie können sowohl von den Eltern wie auch von den Kindern ausgehen oder sonstige Ursachen haben. An dieser Stelle sollen ein paar Beispiele besprochen werden, die in der Praxis häufig vorkommen:

### 1. Häusliche Gewalt: Eltern schlagen einander – Eltern schlagen Kinder – Kinder schlagen Eltern

Gewalt ist ein häufiger Krisenfall: Männer sind stärker und schlagen in Stresssituationen daher eher einmal zu. Die neuesten Statistiken belegen dies einmal mehr.

<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/haeusliche-gewalt/statistik.html>

Aber auch Frauen können zuschlagen. Manchmal prügeln sich beide Elternteile. Alle diese Fälle sind für das Kind sehr schwierig zu verstehen und machen Angst. Oft will es für die schwächere Seite Partei ergreifen, kommt dann aber in einen Loyalitätskonflikt, weil es die schlagende Seite eigentlich auch gerne hat. In solchen Fällen kann es durchaus vorkommen, dass das Kind ebenfalls verprügelt wird.

Ein weiterer Krisenfall besteht, wenn die Eltern zwar einander nicht schlagen, aber das Kind von einem Elternteil oder von beiden Elternteilen geschlagen wird, sobald es etwas tut oder sagt, was dem Elternteil nicht passt. Das Kind als schwächstes Glied in der Familie ist besonders gefährdet und kann sowohl körperliche als auch grosse seelische Schäden davontragen.

Oft gibt es nach solchen hässlichen Szenen grosse Versöhnungen – bis es wieder kracht. In vielen Fällen ist Alkohol oder sind Drogen im Spiel. Die Schlagenden sind dann gar nicht mehr bei sich, sind ausser sich. Das ist keine Entschuldigung, aber eine gewisse Erklärung. Eine allgemeine Überforderung wie z. B. am Arbeitsplatz, finanzielle Sorgen, Arbeitslosigkeit oder psychische Krankheiten können die Ursache solcher Eskalationen sein.

Es kommt aber auch vor, dass – meist ältere, kräftige – Kinder ihre Eltern schlagen. Davon sind eher alleinerziehende Mütter von Söhnen betroffen, aber auch Mädchen können zuschlagen. Das ist für die betroffenen Eltern eine sehr schwierige Situation. Falls sie sich sehr bedroht fühlen, weil das Kind massiv gewalttätig ist, müssen sie die Polizei rufen. Bei grosser Gefahr geht es nicht anders. Damit setzen sie aber ihr eigenes Kind einer Strafuntersuchung aus.

Informationen zum Jugendstrafrecht findest du unter folgendem Link:

[https://www.weblaw.ch/dam/weblaw\\_ag/ce/buecher/kesr/strafrecht\\_fuer\\_kinder.pdf](https://www.weblaw.ch/dam/weblaw_ag/ce/buecher/kesr/strafrecht_fuer_kinder.pdf)

In solchen Fällen ist das Aufsuchen einer Elternberatungsstelle dringend nötig. Dort wird mit der nötigen Diskretion und mit Fachwissen nach einer Lösung gesucht. Oft besteht diese darin, dass das Kind eine Zeit lang nicht mehr zu Hause wohnt. So kann man mit etwas Distanz versuchen, die Ursachen für dieses Verhalten zu ergründen und die geeigneten Massnahmen ergreifen, um diese Ursachen zu bekämpfen. Eine schwierige Eltern-Kind-Beziehung, Drogen- und/oder Alkoholkonsum (ev. auf beiden Seiten), Versagen in der Schule oder in der Berufslernlehre, Abbruch von Freundschaften und vieles mehr können ein Auslöser dafür sein, dass Kinder ihre Eltern schlagen. Ein falsches Wort zur falschen Zeit gerät in den falschen Hals und schon knallt es.

In all diesen Fällen von häuslicher Gewalt ist es äusserst wichtig, dass man nicht zu lange zuwartet, sondern sich rasch professionelle Hilfe holt. Allein schafft es eine Familie in den

[Geben Sie Text ein]

meisten Fällen nicht, sich selbst aus der Gewaltspirale zu lösen. Oft schämen sich Eltern, sich helfen zu lassen, was aber völlig falsch ist. Verschweigen und Vertuschen lösen das Problem nicht, man muss es aktiv angehen.

Das Thema „Häusliche Gewalt“ wird ausführlich in folgendem E-Book behandelt:  
[https://www.weblaw.ch/dam/weblaw\\_ag/ce/buecher/kesr/walser\\_kindeswohl.pdf](https://www.weblaw.ch/dam/weblaw_ag/ce/buecher/kesr/walser_kindeswohl.pdf), S. 37 ff.

## 2. „Wenn Papa trinkt und Mama weint“

Sucht ist eine Krankheit. Alkoholismus ist weit verbreitet. Der Übergang vom regelmässigen Trinken zur Alkoholsucht ist fließend wie der Wein selbst. Wenn beide Eltern ein Alkoholproblem haben oder auch nur der eine Elternteil trinkt, ist die ganze Familie davon betroffen. Kinder von suchtkranken Eltern wollen helfen und übernehmen Verantwortung, wenn sie sehen, dass die Eltern nicht mehr zurechtkommen. Dabei sind sie total überfordert. Das stimmungsmässige Auf und Ab nach den „Abstürzen“ ist psychisch kaum auszuhalten. Die Ursachen für eine Sucht der Eltern sind vielfältig. Häufig sind es dieselben Gründe wie bei der häuslichen Gewalt. Und man versöhnt sich wieder, verspricht, mit dem Trinken aufzuhören – und bei der nächsten Gelegenheit, wenn etwas nicht so läuft, wie man es gern möchte, greift man wieder zum Glas. Oft wird das Trinken auch versteckt oder verleugnet. Die Kinder spüren oder riechen es aber trotzdem. Aus dem Rausch kommt es zudem oft zu Gewaltausbrüchen.

Für Kinder schwierig einzuordnen ist auch eine depressive Mama. Sie weint oft, ist apathisch, vernachlässigt den Haushalt, sich selbst und auch die Kinder. Die allgemeine Traurigkeit belastet die Kinder, denn sie kennen die Ursache nicht oder können diese nur schwer verstehen. Kinder psychisch kranker Eltern sind sehr gefordert. Hat der Vater oder die Mutter das Bein gebrochen, so hinken sie, man bemalt den Gips mit lustigen Sujets und nach einigen Wochen sind die Krücken abgelegt und alles ist wie zuvor. Bei Depressionen oder anderen psychischen Leiden ist der Verlauf nicht gradlinig. Da gibt es oft ein ständiges Auf und Ab, die Stimmungslage stimmt nicht mit der äusseren Situation überein, Reaktionen sind nicht vorhersehbar. Kinder in solchen Familienkonstellationen brauchen eine gute professionelle Unterstützung und müssen kindgerecht über die Krankheit der Mutter oder des Vaters informiert werden. Vor allem müssen sie wissen, dass es nichts mit ihnen zu tun hat, wenn die Mama oder der Papa traurig ist, viel weint oder sich sonst seltsam verhält. Das Kind ist nicht verantwortlich für die Krankheit des Erwachsenen!

## 3. „Wieso muss ich von zu Hause weg?“

Wenn ein Kind von zu Hause wegmuss, weil es nicht mehr anders geht, spricht man in der Juristensprache von „Obhutsentzug“ oder vom „Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts“, (Art. 310 ZGB\*). Denn die Eltern bestimmen ja grundsätzlich, wo das Kind wohnt bzw. sich aufhält. In der Regel ist das zu Hause bei ihnen.

Art. 310 ZGB

1 Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.

2 Die gleiche Anordnung trifft die Kindesschutzbehörde auf Begehren der Eltern oder des Kindes, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

3 Hat ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die Kindesschutzbehörde den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht.

Es kann für ein Kind schwierig sein, zu Hause zu leben, weil die Situation aufgrund von Streit, Gewalt, Krankheit, Sucht oder anderen Problemen der Eltern unhaltbar geworden ist. Es kann aber auch sein, dass das Kind – aus welchen Gründen auch immer – überhaupt nicht mehr mit seinen Eltern auskommt. In solchen Fällen kann eine Fremdplatzierung Wunder wirken und die Spannungen zwischen Eltern und Kind lösen.

[Geben Sie Text ein]

Die Eltern können selbst um eine Fremdplatzierung ersuchen oder die Kindesschutzbehörde wird aufgrund einer Meldung Dritter, einer sogenannten Gefährdungsmeldung, aktiv:

Wenn die Eltern in Krisenfällen freiwillig die Fremdplatzierung ihres Kindes veranlassen, liegt kein Entzug der elterlichen Obhut vor.

Wenn die KESB gegen den Willen der Eltern einschreiten muss, wird ihnen mit einem formellen Beschluss die Obhut über das Kind entzogen und es darf nicht mehr zu Hause bei den Eltern wohnen. Das Kind kommt in eine Pflegefamilie, in eine therapeutische Grossfamilie oder in eine spezialisierte Institution (Kinderheim, Wohngemeinschaft usw.). Die Behörde entscheidet allerdings erst nach intensiven Gesprächen mit den Eltern und dem betroffenen Kind.

Wie man sich gegen einen solchen Beschluss der Kindesschutzbehörde wehren kann, wenn man damit nicht einverstanden ist, kann in der Broschüre „Das Verfahren vor Behörde und Gericht: Massnahmen verstehen, akzeptieren oder anfechten“, S. 19 ff, nachgelesen werden. Siehe Literaturliste oder als E-Book unter dem Link:

[https://www.weblaw.ch/dam/weblaw\\_ag/ce/buecher/kesr/walser\\_verfahren.pdf](https://www.weblaw.ch/dam/weblaw_ag/ce/buecher/kesr/walser_verfahren.pdf)

Hier wird auf S. 30 ff. auch die Vollstreckung eines Massnahmenentscheids der Kindesschutzbehörde erklärt, falls sich die Eltern weigern, das Kind ins Kinderheim zu bringen.



Eltern können auch ohne Krise und freiwillig zum Schluss kommen, dass es für ihr Kind besser ist, wenn es tagsüber fremdbetreut wird, z. B. in einer Krippe oder bei einer Tagesmutter. Das kann berufliche Gründe haben, weil beide tagsüber arbeiten. In diesen Fällen haben die Eltern weiterhin die Obhut inne. Das Kind ist nicht fremdplatziert, sondern wird fremdbetreut.

#### 4. Verschiedene Kindesschutzmassnahmen

Neben den einschneidendsten Massnahmen zum Schutz eines Kindes wie Entzug der elterlichen Sorge oder der Obhut können die Kindesschutzbehörden auch weniger weitreichende Mittel einsetzen, z. B. Weisungen an die Eltern oder die Anordnung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung oder einer Elternberatung.

Ausführlich dazu das E-Book:

[https://www.weblaw.ch/dam/weblaw\\_ag/ce/buecher/kesr/walser\\_kindeswohl.pdf](https://www.weblaw.ch/dam/weblaw_ag/ce/buecher/kesr/walser_kindeswohl.pdf), S. 4 ff.

##### 4.1 Beistandschaft

Braucht das Kind einen stärkeren Schutz, wird eine Beistandschaft angeordnet.

Es gibt verschiedenen Arten von Beistandschaften, die hier kurz dargestellt werden sollen:

- Vertretungsbeistandschaft (Art. 306 Abs. 2 ZGB\*)

Wenn Interessenkollisionen zwischen Eltern und Kind bestehen oder ein Kind vorübergehend keine elterliche Vertretung hat (Eltern sind krank oder im Ausland), tritt als Vertretung ein Beistand für das Kind in Aktion.

- Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1 ZGB\*)

Der Beistand leistet Unterstützung bei der Erziehung, gibt den Eltern Empfehlungen und Anleitungen, kann aber auch die Aufsicht über die Kinderbetreuung übernehmen. Die Kinder werden miteinbezogen.

- Beistand mit besonderen Befugnissen (Art. 308 Abs. 2 ZGB\*)

Der Beistand übernimmt die Vertretung des Kindes bei der Wahrung des Unterhaltsanspruchs oder überwacht die Ausübung des Besuchsrechts, wenn sich die Eltern darüber streiten. Dies ist insbesondere im Rahmen von Scheidungen eine sehr häufig verordnete Massnahme.

- Beistand zur Feststellung der Vaterschaft (Art. 308 Abs. 2 ZGB\*)

Falls die unverheiratete Mutter nicht mitwirken will, ist es Aufgabe des Beistandes des Kindes, seinen Vater zu finden, denn das Kind hat einen Anspruch, seinen Vater zu kennen.

- Vermögensverwaltungsbeistandschaft (Art. 325 ZGB\*)

Der Beistand verwaltet das Kindsvermögen (Erbchaft, Schenkung) oder einen Teil davon, wenn die Eltern z. B. verstorben sind oder diese Aufgabe nicht wahrnehmen können.

Art. 306 ZGB\*

1 Urteilsfähige Kinder, die unter elterlicher Sorge stehen, können mit Zustimmung der Eltern für die Gemeinschaft handeln, verpflichten damit aber nicht sich selbst, sondern die Eltern.

2 Sind die Eltern am Handeln verhindert oder haben sie in einer Angelegenheit Interessen, die denen des Kindes widersprechen, so ernennt die Kindesschutzbehörde einen Beistand oder regelt diese Angelegenheit selber.

3 Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der Eltern in der entsprechenden Angelegenheit.

Art. 308 ZGB\*

1 Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kindesschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.

[Geben Sie Text ein]

2 Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft, bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.

3 Die elterliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden.

[https://www.weblaw.ch/dam/weblaw\\_ag/ce/buecher/kesr/walser\\_kindeswohl.pdf](https://www.weblaw.ch/dam/weblaw_ag/ce/buecher/kesr/walser_kindeswohl.pdf), S. 24 ff.

#### 4.2 Wann kommt ein Kind unter Vormundschaft

Ein Fall wurde bereits erwähnt: Wenn den Eltern die elterliche Sorge entzogen wird, bekommt das Kind einen Vormund (siehe Teil 1, Abschnitt 2.1, weiter oben). Es gibt aber noch andere Situationen, z. B. wenn beide Eltern noch minderjährig, also unter 18 Jahre alt, sind (sogenannte Teenager-Familie) oder wenn beide Eltern selbst unter einer umfassenden Beistandschaft stehen. In solchen Fällen sind die Eltern nicht handlungsfähig. Da sie sich selbst nicht vertreten können, können sie auch nicht für das Kind sorgen bzw. seine Rechte vertreten. Es kann auch sein, dass beide Eltern z. B. bei einem Autounfall oder einem Flugzeugabsturz verstorben sind. Oder sie gelten als verschollen, weil sie anlässlich einer Naturkatastrophe (Tsunami oder Erdbeben am Ferienort) verschwunden sind und nicht mehr aufgefunden wurden. Dann muss ein Vormund die Verantwortung für das Kind übernehmen. Dies kann eine Person aus dem Familienkreis oder eine Amtsperson sein, je nachdem was besser passt.

Dem Vormund stehen die gleichen Rechte zu wie den Eltern und das Kind hat ihm gegenüber dieselbe Stellung inne wie ein Kind unter elterlicher Sorge. Der Vormund muss für die Erziehung des Kindes sorgen, sein Vermögen verwalten und alle persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen des Kindes wahren. Der Vormund ist aber – im Gegensatz zu den Eltern – nicht zu Unterhaltszahlungen verpflichtet, da kein verwandtschaftliches Verhältnis besteht. Im engsten persönlichen Bereich bleiben gewisse Rechte bei den noch lebenden Eltern, auch wenn sie keine elterliche Sorge mehr haben.

Diese besonderen Verhältnisse werden wie folgt geregelt:

Art. 297 ZGB

1 Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und stirbt ein Elternteil, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.

2 Stirbt der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zustand, so überträgt die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge auf den überlebenden Elternteil oder bestellt dem Kind einen Vormund, je nachdem, was zur Wahrung des Kindeswohls besser geeignet ist.

Art. 298 ZGB

1 In einem Scheidungs- oder Eheschutzverfahren überträgt das Gericht einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist.

2 Es kann sich auch auf eine Regelung der Obhut, des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile beschränken, wenn keine Aussicht besteht, dass sich die Eltern diesbezüglich einigen.

3 Es fordert die Kindesschutzbehörde auf, dem Kind einen Vormund zu bestellen, wenn weder die Mutter noch der Vater für die Übernahme der elterlichen Sorge in Frage kommt.

### 5. Vollzug von Kindesschutzmassnahmen

Siehe zu „Vollzug“ Seite 30 f. unter diesem Link:

[https://www.weblaw.ch/dam/weblaw\\_ag/ce/buecher/kesr/walser\\_verfahren.pdf](https://www.weblaw.ch/dam/weblaw_ag/ce/buecher/kesr/walser_verfahren.pdf)

## Teil 4 «Child-friendly Justice»

### 1. Verfahrensgrundsätze: „Das Gericht ist kinderfreundlich“

Es gibt ein Übereinkommen über die Rechte von Kindern (bis zum 18. Lebensjahr), welches von 196 Staaten unterzeichnet wurde (Stand 02.06.2018). Im Jahr 1997 wurde diese UN-Konvention auch von der Schweiz ratifiziert, d. h. die Schweiz hat sich verpflichtet, die im Übereinkommen genannten Rechte grundsätzlich zu achten und zu gewährleisten (abgesehen von den gemachten Vorbehalten). Insbesondere sind diese Rechte auch bei der Gesetzgebung zu beachten.

Einen guten Überblick über die Kinderrechte findest du auf folgender Webseite:  
[www.kindersg.ch/kinderrechte/](http://www.kindersg.ch/kinderrechte/)



Im Rahmen des Projekts «Child-friendly Justice» des Europarats wird versucht, dem Kind eine besondere Stellung im Prozessgeschehen vor Gericht und Behörden zu geben. So soll es angehört werden, wenn seine eigenen Belange, z. B. im Scheidungsverfahren seiner Eltern, betroffen sind. Dabei geht man von der UN-Konvention über die Kinderrechte aus, in welcher die Staaten verpflichtet werden, in ihren Gesetzgebungen die besonderen Interessen der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Konkret für den Gerichtsalltag heisst dies: Kinder sollen kindgerecht befragt werden und man soll ihnen in verständlicher Weise rechtliche Entscheidungen erklären. Zudem sollen auch die Räumlichkeiten, in denen Kinder befragt oder angehört werden, kindgerecht eingerichtet sein, mit bunten Möbeln, etwas Spielzeug und ev. einem Teddybären auf dem Stuhl, damit sich das Kind wohlfühlt. Wichtig: Man muss die Kinder ernst nehmen!

[Geben Sie Text ein]

Weitere Links zu den Kinderrechten und zu «Child-friendly Justice»:

<https://www.coe.int/en/web/children/child-friendly-justice>

<https://www.kinderanwaltschaft.ch/>

<https://www.kinderrechte.ch/>

<https://www.unicef.ch/de/so-helfen-wir/kinderrechte/kinder-haben-rechte/die-un-konvention-ueber-die-rechte-des-kindes>

<https://derkleineadvokat.ch/>

## Child-friendly Justice



### 2. Kindesvertretung: „Ich bin nicht allein vor Gericht!“

Als Reaktion auf das «Child-friendly Justice»-Projekt wurde in der Schweiz 2011 für gerichtliche Verfahren die Kindesvertretung eingeführt. Das Kind erhält eine eigene Anwältin/einen eigenen Anwalt, wenn es in eherechtlichen Verfahren (Scheidung, Trennung) zwischen die Räder der widersprüchlichen Interessen seiner Eltern zu geraten droht (Art. 299 ZPO\*). Auch im Kindesschutzverfahren vor der KESB ist es möglich, dem Kind eine/n «Kinderanwältin» bzw. «Kinderanwalt» zur Seite zu stellen (Art. 314a bis ZGB\*).

Aufgabe der Kinderanwältin ist es, mit dem Kind zu besprechen, welche Wünsche es gerne in den Prozess einbringen möchte. Die Kinderanwältin berät das Kind, diskutiert mit ihm und bringt darauf den Willen des Kindes vor Gericht. Z. B. soll das Kind sich äussern können, wo es lieber leben möchte und warum. So wissen die Eltern und das Gericht, was das Kind wünscht und wie es die Sache sieht. Je älter ein Kind ist, desto mehr Gewicht hat seine Aussage. Aber auch bei kleinen Kindern kann so gewährleistet werden, dass die gesamte Situation aus seiner Sicht betrachtet wird und nicht nur aus Sicht der Erwachsenen. Es ist wichtig, dass sich ein Kind in einem Verfahren, das seine Lebensumstände beeinflusst und verändert, einbringen und sogar wehren kann. Das will nicht heissen, dass in jedem Kindesschutzverfahren oder Scheidungsprozess neuerdings immer eine Kinderanwältin/ein Kinderanwalt bestellt wird. Aber dort, wo ein offensichtlicher Interessenkonflikt besteht, muss das Kind seine Sichtweise in den Prozess einfließen lassen können.

[Geben Sie Text ein]



Kinderanwältinnen und -anwälte bilden sich regelmässig in all den besonderen kinderpsychologischen und rechtlichen Themenbereichen weiter und sollten so das Kind verstehen und bestmöglich unterstützen können.

Im Kindesschutzverfahren ist die Vertretung des Kindes im ZGB\* geregelt.

Art. 314abis ZGB\*

- 1 Die Kindesschutzbehörde ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beistand eine in fürsorglichen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.
- 2 Die Kindesschutzbehörde prüft die Anordnung der Vertretung insbesondere, wenn:
  1. die Unterbringung des Kindes Gegenstand des Verfahrens ist;
  2. die Beteiligten bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen.
- 3 Der Beistand des Kindes kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

Für das Scheidungsverfahren muss man in der ZPO\* nachschauen:

Art. 299 ZPO\*

- 1 Das Gericht ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beiständin oder Beistand eine in fürsorglichen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.
- 2 Es prüft die Anordnung der Vertretung insbesondere, wenn:
  - a. die Eltern bezüglich der Zuteilung der elterlichen Obhut oder Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen;
  - b. die Vormundschaftsbehörde oder ein Elternteil eine Vertretung beantragen;
  - c. das Gericht aufgrund der Anhörung der Eltern oder des Kindes oder aus anderen Gründen:
    1. erhebliche Zweifel an der Angemessenheit der gemeinsamen Anträge der Eltern über die Zuteilung der elterlichen Obhut oder Sorge oder über den persönlichen Verkehr hat, oder
    2. den Erlass von Kindesschutzmassnahmen erwägt.
- 3 Stellt das urteilsfähige Kind Antrag auf eine Vertretung, so ist diese anzuordnen. Das Kind kann die Nichtanordnung mit Beschwerde anfechten.

[Geben Sie Text ein]

Art. 300 ZPO\*

Die Vertretung des Kindes kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen, soweit es um folgende Angelegenheiten geht:

- a. die Zuteilung der elterlichen Obhut oder Sorge;
- b. wichtige Fragen des persönlichen Verkehrs;
- c. Kindesschutzmassnahmen.

### **3. Kindesanhörung – „Ich darf etwas sagen vor Gericht!“**

Wenn Massnahmen des Kindesschutzes erlassen werden müssen, hat das weitreichende Folgen und greift stark in das Leben einer Familie ein. Am stärksten betroffen sind dabei die Kinder. Vielleicht müssen sie sich psychologisch untersuchen lassen oder sogar von zu Hause weggehen. Sie müssen erleben, dass sich plötzlich eine fremde Person um sie kümmert und für sie Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten trifft. Daher ist es wichtig, dass das Kind sich vor Gericht oder Behörde dazu äussern kann. Dies nennt man die «Kindesanhörung».

Art. 314a ZGB\*

1 Das Kind wird durch die Kindesschutzbehörde oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

2 Im Protokoll der Anhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten. Die Eltern werden über diese Ergebnisse informiert.

3 Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten.



Wichtig ist zudem, dass diese Anhörung fachkundig durchgeführt wird. Damit ein Kind gegenüber seinen Eltern nicht in einen Loyalitätskonflikt gerät, wenn es sich in die eine oder andere Richtung äussert, wird kein detailliertes Protokoll geführt wie bei einer gerichtlichen Einvernahme von Erwachsenen, sondern das Gericht schreibt eine Zusammenfassung seiner Aussagen. Zudem kann das Kind bestimmen, dass Teile seiner Aussage nicht an die Eltern gelangen dürfen.

Für Kinder ist es psychologisch bedeutsam, dass sie angehört werden. Nur so können sie in einem gewissen Rahmen – entsprechend ihrer Urteilsfähigkeit – Einfluss auf den Gang des Verfahrens nehmen und fühlen sich ernst genommen. Ab dem 6. Altersjahr sollten Kinder grundsätzlich immer angehört werden, ausser es liegt eine besonders heikle Situation vor. „Schonung des Kindes“ ist grundsätzlich kein Argument gegen die Anhörung. Kinder sollten auf ihr Recht auf Anhörung bestehen. Für die Richter oder Beamten, welche die Anhörung vornehmen, ist dies eine ausserordentlich anspruchsvolle Aufgabe, vor welcher viele grossen Respekt haben. Deshalb wurden bisher in Scheidungsprozessen leider eher selten Anhörungen durchgeführt. Unter dem Einfluss der „Child-friendly Justice“ muss dies aber ändern, denn die Kinder haben gemäss der UN-Charta der Kinderrechte Anspruch darauf. Wenn die Kinder allerdings auf ihr Recht auf Anhörung verzichten wollen, ist dies zu respektieren.

Die Anhörung im Rahmen des Scheidungsprozesses ist in der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt.

Art. 298 ZPO

1 Das Kind wird durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegensprechen.

2 Im Protokoll der Anhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten. Die Eltern und die Beiständin oder der Beistand werden über diese Ergebnisse informiert.

3 Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten.

Detaillierte Angaben über das Thema „Kindesanhörung“ findet man auf der Webseite des bekannten „Marie Meierhofer Instituts für das Kind“ in Zürich. 2014 ist eine dreiteilige Informationsschrift unter dem Titel „Die Kindesanhörung. Es geht um dich – deine Meinung ist gefragt, erschienen (siehe Literaturverzeichnis am Ende dieses E-Books).

<https://www.mmi.ch/>

## Teil 5 Psychologische Fragen

### 1. „Weshalb streiten meine Eltern?“ – „Bin ich etwa schuld an allem?“

Es gibt viele Gründe, die zu Streit führen können. Vielleicht passten die Eltern schon von Anfang an nicht zusammen oder entwickelten sich im Laufe der Ehe auseinander (aus persönlichen oder beruflichen Gründen). Hier einige Beispiele: Ein Elternteil geht völlig in der Arbeit auf während sich der andere vernachlässigt fühlt; unterschiedliche Vorstellungen zu den Finanzen; unterschiedliche Erziehungsansichten; Alkohol und Drogen; gesundheitliche Probleme; Arbeitslosigkeit; Fremdbeziehungen; ein Ehepartner wird extrem religiös.

Bei all diesen Problemen, selbst wenn sie die Kindererziehung betreffen, trägt niemals das Kind hierfür die Verantwortung. Es sind die Erwachsenen bzw. die Eltern, die damit nicht klar kommen.

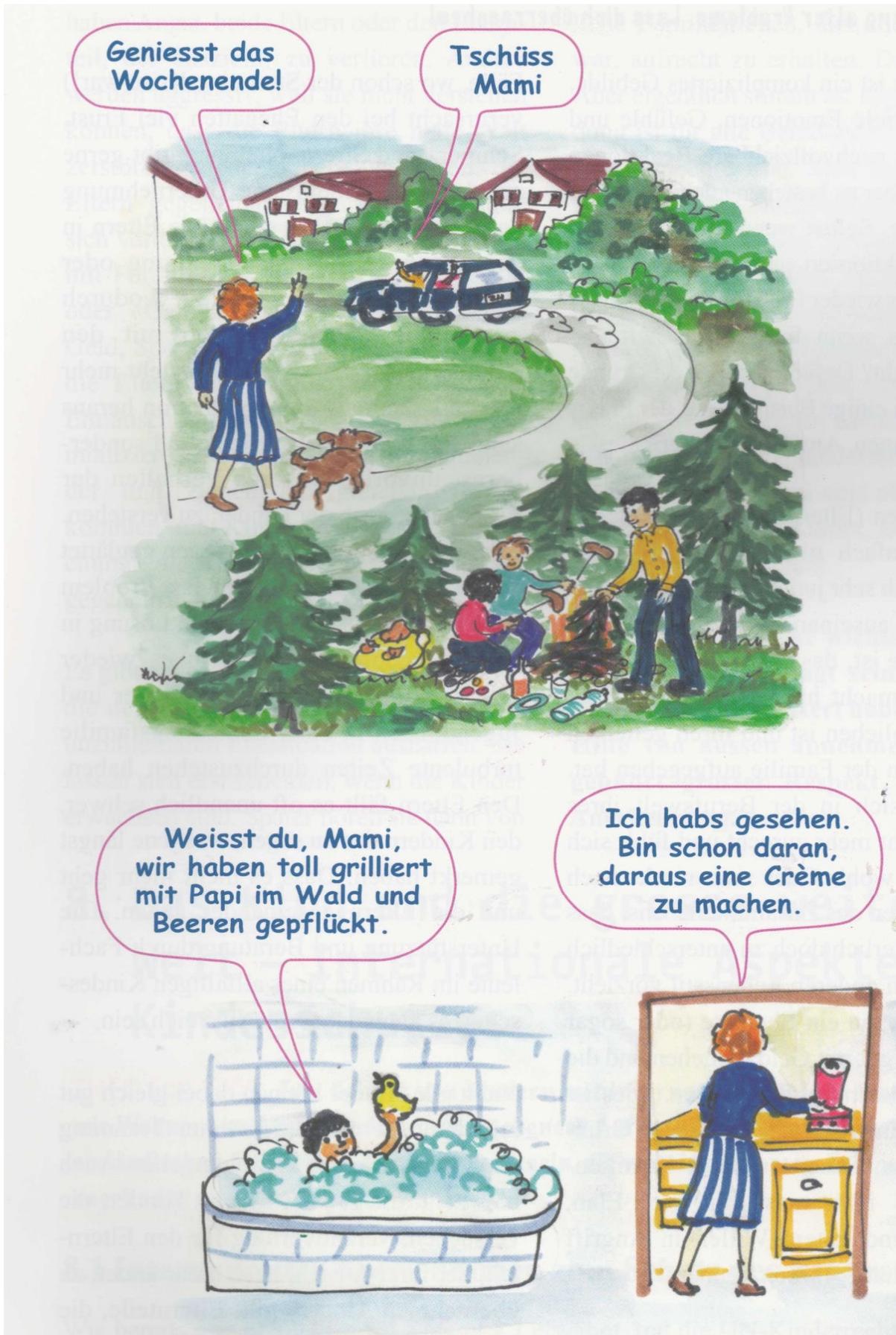
### 2. Probleme rund um den Wechsel zwischen Papa und Mama bei Besuchstagen

Den Eltern bereitet der Wechsel bei Besuchstagen oftmals dann Mühe, wenn sie ihre Probleme noch nicht verarbeitet haben. Das kann sich darin zeigen, dass das Kind zu spät abgeholt oder zurückgebracht wird, dass der Besuch kurzfristig abgesagt oder das Kind dem Abholenden nicht übergeben wird. Es kann auch sein, dass Probleme entstehen, wenn ein Elternteil ständig anruft, um zu erfahren, wie es dem Kind geht. Oder dass der andere Elternteil nicht informiert wird, wohin man über das Wochenende verreisen will. Gesundheitliche Probleme des Kindes kurz vor, während oder nach dem Besuch führen ebenfalls häufig zu Diskussionen zwischen den Eltern. Auch wann und wo der Wechsel stattfinden soll, führt zu Fragen.

Wenn die Eltern es nicht schaffen, diese Probleme gemeinsam zu lösen, kann die Errichtung einer Besuchsrechtsbeistandschaft helfen. Die Beiständin unterstützt und berät die Eltern bei der Erstellung des Besuchsplans und bei der Durchführung der Übergaben. Dies ist eine Kinderschutzmassnahme.

## Ein eigenes Zimmer bei Papa?





### **3. „Wieso soll ich Papa noch besuchen?“**

Es ist wichtig für ein Kind, zu beiden Eltern einen guten Kontakt zu haben. Wenn die Eltern nicht mehr zusammenleben, ist es für seine Entwicklung zentral, dass es auch beim Elternteil, der ausgezogen ist, Zeit verbringen kann. Darum regelt das Gericht die Betreuungszeiten, also wann sich die Kinder wo und bei wem aufhalten.

Es kann geschehen, dass ein Kind sich plötzlich weigert, einen Elternteil zu sehen. Mannigfaltige Gründe können dazu führen: Der Elternteil ist in einer neuen Partnerschaft und scheint sich nicht mehr für das Kind zu interessieren; das Kind empfindet die neue Partnerschaft als aufdringlich und möchte die Besuchszeit mit dem Elternteil nur allein verbringen; die Kinder der neuen Partnerschaft sind auch anwesend, was stört; das Kind hat Angst; Jugendliche wollen bei ihren Freunden und in ihrem Umfeld bleiben; Hobbies, die nicht mehr in den Besuchsplan hineinpassen; Solidarisierung mit einem Elternteil, wenn dieser sich bewusst oder unbewusst an das Kind klammert.

Diese Gründe sind meistens emotionaler Natur und lassen sich nur schwer von aussen ergründen. Die Weigerungshaltung eines Kindes muss auf jeden Fall ernst genommen werden. Es gibt keine allgemeine Lösung, jeder Fall muss einzeln beleuchtet werden. Manchmal hilft ein wenig Abstand, umgekehrt aber kann sich das Problem gerade dadurch verschärfen. Jedenfalls muss eine Fachperson sich dem Problem annehmen, sollten die Eltern mit dem Kind nicht gemeinsam eine baldige Lösung finden.

### **4. Ein neuer Partner oder eine neue Partnerin zieht ein**

Ein weiterer Problemkreis kann entstehen, wenn ein Elternteil eine neue Beziehung eingeht und diese Person dann zu Hause einzieht. Die neue Person nimmt in der Wohnung Raum ein, man ist nicht mehr „unter sich“ und das Kind hat nicht mehr die ganze Aufmerksamkeit von Papa oder Mama. Das kann zu Eifersucht führen – und eigentlich hätte man sowieso am liebsten den anderen Elternteil wieder zu Hause. Schwierig kann es werden, wenn der neue Partner oder die neue Partnerin Erziehungsfunktionen übernimmt. Wenn im Streitfall der Elternteil zu seiner neuen Partnerschaft hält, was manchmal sein muss, kann das Kind dies als Verrat empfinden.

Wichtig ist, dass der Einzug eines neuen Partners oder einer neuen Partnerin gut überlegt und das Kind auf diesen Schritt umfassend und frühzeitig vorbereitet wird. Sich bei Fachpersonen Rat einzuholen, ist empfehlenswert.



### 5. „Wie wehre ich mich, wenn meine Eltern mich fertig machen?“

Ein leider nicht selten vorkommendes Problem in einer Familie ist die geringe Wertschätzung der Kinder durch die Erwachsenen. Eltern stellen Kinder als „Loser“ hin, wenn diese die eigenen hohen Erwartungen nicht erfüllen können oder wenn Eltern mit ihrer eigenen Stellung in der Gesellschaft nicht klarkommen. Ständige Nörgeleien, Demütigungen, Blossstellung vor anderen Leuten usw. schmerzen das Kind sehr und schüren mit der Zeit Hassgefühle gegen die Eltern. Gewalt gegen die Eltern (wir sprachen davon schon in Teil 3, Abschnitt 1) oder ein völliger Abbruch der Beziehung können die Folge sein. Das Kind läuft weg, zieht aus (wenn es grösser ist) oder will keine Besuchskontakte mehr. Da ist einmal mehr professionelle Hilfe gefragt. Das Kind sollte sich einer Fachperson oder einem Familienmitglied, das es gernhat, anvertrauen. Wenn sich die Demütigungen fortsetzen, kann sich der Hass ins Unermessliche auswachsen und das Kind erleidet einen dauerhaften psychischen Schaden, der es in seinem weiteren Leben stark beeinträchtigen kann. Eine Gewaltexplosion kann Schreckliches bewirken. Die Eltern müssen unbedingt über diese Gefahr aufgeklärt und beraten werden, damit der Umgang in der Familie wieder anständig und korrekt erfolgt. Eventuell drängen sich Kinderschutzmassnahmen auf, denn das ständige Fertigmachen eines Kindes ist eine schwere Verletzung des Kindeswohls. Wenn alle bisherigen Kinderschutzmassnahmen nichts gefruchtet haben, ist eine Fremdplatzierung die letzte noch mögliche Lösung.

## **Das Schlusswort hat ein Kind:**

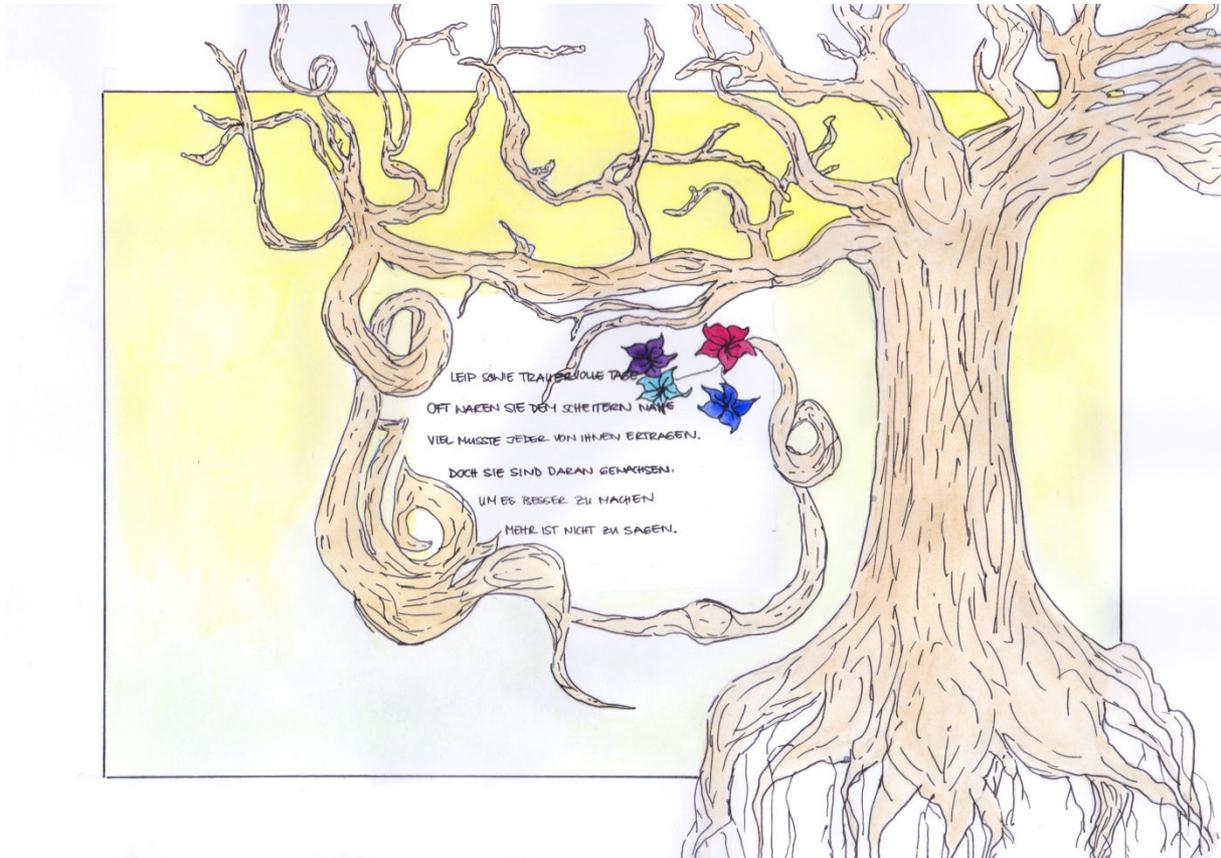
### **Was ich nach der Scheidung meiner Eltern noch sagen wollte:**

- Ich bin für die Trennung oder Scheidung meiner Eltern nicht verantwortlich, selbst wenn ich dieses Gefühl haben sollte.
- Erwachsenen haben ihre eigenen Probleme, die ich für sie nicht lösen kann oder muss.
- Wenn ich unter der schlechten Familiensituation stark leide, muss ich mir Hilfe holen bei Leuten, denen ich vertraue (Freund, Oma, Götti usw.) oder die vom Fach sind (Arzt, Psychologin, Lehrperson usw.).
- Wenn ich in Gefahr gerate, darf ich die Polizei rufen!
- Wenn ich mich jemandem anvertraue oder Hilfe hole ist das kein Verrat an meiner Familie. Im Gegenteil: Es kann diese entlasten und allen helfen. (Vielleicht haben meine Eltern es einfach noch nicht geschafft, sich selbst Hilfe zu holen.)
- Im Prozess vor Gericht oder der KESB muss ich (ab 6 Jahren) angehört werden. Ich darf aber darauf verzichten.
- Im Prozess habe ich – wenn sich der Streit um mich dreht – Anspruch auf eine Rechtsvertretung (Kinderanwältin/Kinderanwalt), die meine Sicht der Dinge einbringt und für mich Anträge stellt.
- Auch wenn mich meine Eltern derzeit schrecklich nerven mit ihrem Streit, sie sind und bleiben meine Eltern. Sie machen eine schwere Zeit durch und haben mich immer noch lieb.

**Ich wünsche allen Betroffenen, dass sie es schaffen, eine solche Familienkrise rasch, anständig und abschliessend zu bewältigen, damit alle Beteiligten wieder vorwärtsschauen können!**

**Mached's guet!**

## Baum mit Gedicht:



LEID SOWIE TRAUERVOLLE TAGE  
 OFT WAREN SIE DEM SCHEITERN NAHE  
 VIEL MUSSTE JEDER VON IHNEN ERTRAGEN.  
 DOCH SIE SIND DARAN GEWACHSEN.  
 UM ES BESSER ZU MACHEN  
 MEHR IST NICHT ZU SAGEN.

Nachträgliche Gedanken einer Jugendlichen über ihre Familiensituation.

Aus: WYSLING-DOKA, YELENA: Scheideweg, prämierte Maturarbeit Mathematisches Gymnasium Rämibühl Zürich, 2008, Zürich 2018 (Eigenverlag)

[Geben Sie Text ein]

## Literatur und Links

### Juristische Bücher

- BÜCHLER, ANDREA; VETTERLI, ROLF: Ehe Partnerschaft Kinder. Eine Einführung in das Familienrecht der Schweiz, 3., vollständig überarb. Aufl. Basel 2018 (Helbing Lichtenhahn Verlag)
- HAUSHEER, HEINZ; GEISER, THOMAS; AEBI-MÜLLER, REGINA E.: Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Eheschliessung, Scheidung, Allgemeine Wirkungen der Ehe, Güterrecht, Kindesrecht, Erwachsenenschutzrecht, eingetragene Partnerschaft, Konkubinats, 6. Aufl. Zürich 2018 (Schulthess Verlag)
- HAUSHEER, HEINZ; SPYCHER, ANNETTE; Hrsg.: Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. Aufl. Bern 2010 (Stämpfli Verlag), mit Supplement, auch als E-Book
- JUNGO, ALEXANDRA; FOUNTOULKIS, CHRISTIANA; Hrsg.: Elterliche Sorge, Betreuungsunterhalt, Vorsorgeausgleich und weitere Herausforderungen, 9. Symposium zum Familienrecht 2017, Zürich 2018 (Schulthess Verlag)
- ROSCH, DANIEL; FOUNTOULAKIS, CHRISTIANA; HECK, CHRISTOPH; Hrsg.: Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Recht und Methodik für Fachleute, 2., aktualisierte Aufl. Bern 2018 (Haupt Verlag)
- RUTISHAUSER, LENA: Repetitorium Familienrecht. Kurz gefasste Darstellung mit Schemata, Übungen und Lösungen, 4., überarb. Aufl. Zürich 2018 (Schulthess Verlag)
- SCHWENZER, INGEBORG; FANKHAUSER, ROLAND; Hrsg.: FamKommentar Scheidung, Band I und II, 3. Aufl. Bern 2017 (Stämpfli Verlag)

### Bücher speziell für Kinder und Jugendliche

- WALSER KESSEL, CAROLINE: Im Bild sein über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Kindes- und Erwachsenenschutz – Kindeswohl, ein illustrierter Wegweiser und Ratgeber, Bern 2015 (Editions Weblaw)
- WALSER KESSEL, CAROLINE: Im Bild sein über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Das Verfahren vor Behörde und Gericht: Massnahmen verstehen, akzeptieren oder anfechten, ein illustrierter Wegweiser und Ratgeber, Bern 2014 (Editions Weblaw)
- WALSER KESSEL, CAROLINE: Kennst du das Recht? Ein Sachbuch für Kinder und Jugendliche, Bern 2011 (Editions Weblaw)
- EDER, SIGRUN; REBHANDL-SCHARTNER, PETRA; GASSER, EVI: Annikas andere Welt – Das Bilder-Erzählbuch, Salzburg 2013 (edition riedenburg)

- EDER, SIGRUN; REBHANDL-SCHARTNER, PETRA; GASSER, EVI: Annikas andere Welt – Hilfe für Kinder psychisch kranker Eltern, 2. Aufl. Salzburg 2013 (edition riedenburg)
- GLISTRUP, KAREN: Was ist bloss mit Mama los?, 3. Aufl. München 2014 (Kösel-Verlag)
- MAXEIMER, ALEXANDRA; KUHL, ANKE: Alles Familie!, 7. Aufl. Leipzig 2015 (Klett Kinderbuch)
- TILLY, CHRISTIANE; OFFERMANN, ANJA: Mama, Mia und das Schleuderprogramm, 2. Aufl. Köln 2013 (BALANCE buch + medien verlag)
- v.MOSCH, ERDMUTE: Mamas Monster, 6. Aufl. Köln 2014, korrigierter Nachdruck 2017 (BALANCE buch + medien verlag)
- MARIE MEIERHOFER INSTITUT FÜR DAS KIND; Hrsg.: „Die Kindesanhörung. Es geht um dich – deine Meinung ist gefragt, Zürich 2014

WYSLING-DOKA, YELENA: Scheideweg, Maturaarbeit Mathematisches Gymnasium Rämibühl Zürich, 2008, Zürich 2018 (Eigenverlag), Kontakt: Yelena Wysling [yelena.wysling@gmail.com](mailto:yelena.wysling@gmail.com)

### E-Books speziell für Kinder und Jugendliche

[https://www.weblaw.ch/dam/weblaw\\_ag/ce/buecher/kesr/strafrecht\\_fuer\\_kinder.pdf](https://www.weblaw.ch/dam/weblaw_ag/ce/buecher/kesr/strafrecht_fuer_kinder.pdf)  
[https://www.weblaw.ch/dam/weblaw\\_ag/ce/buecher/kesr/walser\\_kindeswohl.pdf](https://www.weblaw.ch/dam/weblaw_ag/ce/buecher/kesr/walser_kindeswohl.pdf)  
[https://www.weblaw.ch/dam/weblaw\\_ag/ce/buecher/kesr/walser\\_verfahren.pdf](https://www.weblaw.ch/dam/weblaw_ag/ce/buecher/kesr/walser_verfahren.pdf)

### Links zu Gesetzen und Organisationen

(finden sich auch direkt im Text)

### Zu den Kinderrechten

<https://www.coe.int/en/web/children/child-friendly-justice>  
<https://www.kinderanwaltschaft.ch/>  
<https://www.unicef.ch/de/so-helfen-wir/kinderrechte/kinder-haben-rechte/die-un-konvention-ueber-die-rechte-des-kindes>  
[https://www.unicef.ch/sites/default/files/attachements/unicef\\_kinderrechte\\_fuer\\_kinder\\_erklaert\\_2007.pdf](https://www.unicef.ch/sites/default/files/attachements/unicef_kinderrechte_fuer_kinder_erklaert_2007.pdf)  
<https://www.projuventute.ch/Kinderrechte.10.0.html>  
<https://www.kinderschutz.ch/de/kinderrechte.html>

[Geben Sie Text ein]

## **Gesetze**

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html#a80> ZGB

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20061121/index.html> ZPO

## **Organisationen und Behörden**

[www.gerichte-zh.ch/](http://www.gerichte-zh.ch/)

<https://www.bger.ch/index.htm>

<https://www.kesb-zh.ch/>

<https://www.kokes.ch/de/organisation/organisation-kantone>

<https://kescha.ch/>

## **Liste der vom Bundesamt für Justiz anerkannten Erziehungseinrichtungen**

<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/dokumentation/heimverzeichnis-d.pdf>